

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)

Gesetzesentwurf der Landesregierung

A Problem und Ziel

Der für alle Kinder beitragsfreie Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Elternbeiträge spielen eine erhebliche Rolle bei der Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung sowie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern. Gerade für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gefördert werden. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können.

Nach Nummer 308 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Koalitionsvereinbarung) wird die beitragsfreie Kindertagesförderung langfristig angestrebt.

„Langfristig streben die Koalitionspartner die beitragsfreie Kindertagesförderung an. Künftige finanzielle Spielräume im Landeshaushalt infolge einer soliden Finanzpolitik (insbesondere Zinsentlastungen) werden überwiegend zur Stabilisierung oder weiteren Absenkung der Elternbeiträge eingesetzt.“

Die Koalitionspartner haben sich jedoch in der Koalitionsausschusssitzung am 16. Mai 2018 darauf verständigt, die vollständige Beitragsfreiheit schon zum 1. Januar 2020 zu realisieren.

Das Finanzierungssystem des geltenden Kindertagesförderungsgesetzes ist sehr komplex und verursacht auf verschiedenen Ebenen erheblich aufwendige Verwaltungsverfahren. Die Finanzierungsstruktur der Kindertagesförderung mit diversen Finanzierungssträngen soll deshalb deutlich vereinfacht werden.

Entsprechend Nummer 314 der Koalitionsvereinbarung sollen außerdem die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den Kindertageseinrichtungen gezielt gefördert und die Elternrechte weiter gestärkt werden.

Des Weiteren gibt es im Bereich der Kindertagespflege derzeit keine aktuelle gesetzliche Festbeschreibung einer Grundqualifikation.

Und schließlich ist das Kindertagesförderungsgesetz seit seinem Inkrafttreten vielfach angepasst und verändert worden.

Um die Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes zu verbessern, bedarf es einer systematischen Anpassung und Neufassung des Gesetzestextes in seiner Gesamtheit.

Zur Umsetzung der EntschlieÙung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Plenarprotokoll 7/52) empfahl der Landtag der Landesregierung zu prüfen, inwieweit Verbesserungen bei der Umsetzung der bestehenden Qualitätskriterien im Bereich der Kindertagesförderung oder zusätzliche Qualitätskriterien umgesetzt werden können. Es war mit Blick auf die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen zu prüfen, ob die zur Verfügung gestellten Ressourcen tatsächlich den Bedarf für Leitungsaufgaben, die mittelbare pädagogische Arbeit und das Mentoring für die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige abdecken.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020, die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Systems der Finanzierung der Kindertagesförderung, die Stärkung der Elternrechte und die gesetzliche Standardanpassung für die Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege vor. Der vorliegende Gesetzentwurf löst das Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung ab. Das Gesetz wird in seiner Gesamtheit neu strukturiert und aktualisiert.

Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

Mit Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 wurde in einem ersten Schritt die Eltermentlastung für Kinder in der Kindertagesförderung zum 1. Januar 2018 monatlich um (weitere) 50 Euro in der Ganztagsförderung erhöht. In einem zweiten Schritt wurden mit der Übernahme von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder und einer weiteren Eltermentlastung durch das Land ab 1. Januar 2019 die Familien deutlich entlastet und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020 werden Eltern nunmehr in einem dritten Schritt vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die wie auch bisher von den Eltern getragen werden.

Durch die Elternbeitragsfreiheit werden gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen und der Zugang zur Kindertagesbetreuung erleichtert. Jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflege steht allen Einkommensgruppen ohne ein zusätzliches finanzielles Auswahlkriterium offen. Insbesondere Eltern mit kleineren

und mittleren Einkommen werden langfristig entlastet. Das Land leistet dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege.

Die Elternbeitragsfreiheit entlastet die Eltern durchschnittlich monatlich - unter Berücksichtigung der vom Land bereits gewährten Elternentlastung - bei einer Ganztagsförderung eines Kindes in der Krippe um rund 142 Euro (pro Jahr 1 704 Euro), im Kindergarten um rund 110 Euro (pro Jahr 1 320 Euro) und im Hort um rund 90 Euro (pro Jahr 1 080 Euro) (Basis 2018).

Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Land, das die Eltern vollständig von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet. Es kommt zu einer Beitragsfreiheit in allen Förderarten (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) und im vollen Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich).

Von der Elternbeitragsübernahme durch das Land sind alle bisherigen Standards der Kindertagesförderung umfasst. Dazu gehören insbesondere die in den Abschnitten 1 bis 3 dieses Gesetzentwurfes aufgeführten Standards zum Anspruch auf Kindertagesförderung und zum Umfang der Förderung, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Bemessung des pädagogischen Personals.

Entbürokratisierung, gemeinsame Beteiligung an Kostenentwicklungen und Vereinfachung des Systems der Finanzierung der Kindertagesförderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird zukünftig ausschließlich gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Diese tragen auch gemeinsam die Entwicklung der Kosten in der Kindertagesförderung.

Der Wegfall der Elternbeiträge führt auf der Ebene der Träger der Kindertageseinrichtungen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Auch auf Ebene der Gemeinden und des Landes kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Das Land beteiligt sich ab 1. Januar 2020 in Höhe von 54,5 Prozent an den entgeltwirksamen, verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung.

Die verschiedenen Förderstränge der Kindertagesförderung, die bislang insbesondere für die Träger der Kindertageseinrichtungen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Land aufwendige Verwaltungsverfahren nach sich gezogen haben, werden gebündelt und in einer einzigen Förderung ausgereicht.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung erfolgt ab 1. Januar 2020 auf Basis einer kindbezogenen Pauschale. Der Gemeindeanteil beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Ab dem Jahr 2022 wird diese monatliche

Pauschale jährlich durch Erlass angepasst. Grundlage für die Berechnung der monatlichen Pauschale sind 32,0 Prozent der Kosten der Kindertagesförderung im vorvergangenen Jahr. Damit werden die Gemeinden gemäß ihrem bisherigen Anteil an den Kostenentwicklungen beteiligt. Durch die jährliche Anpassung der Gemeindepauschale ist dauerhaft eine Verteilung der Kosten in der Kindertagesförderung auf das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der prozentualen Kostenverteilung zum Stichtag 1. März 2018 gewährleistet.

Die kindbezogene Pauschale führt bei den Gemeinden zu einer deutlichen Verbesserung der Planungssicherheit und einer optimierten Kostenkontrolle, da der Gemeindeanteil unabhängig von den jeweiligen Kosten in den unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen ist. Darüber hinaus entstehen bei den Gemeinden keine Mehrkosten bei der Förderung von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltes - also außerhalb der jeweiligen Wohnsitzgemeinde - gefördert werden. Die Gemeinde kann zukünftig für jedes Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat und das eine Einrichtung der Kindertagesförderung oder Kindertagespflege besucht, mit einem einheitlichen, landesweit gültigen Kostensatz kalkulieren. Damit spielen die Fragen, aus welcher Gemeinde ein Kind kommt und welche Einrichtung es besucht, für die Finanzierung keine Rolle mehr. Alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern kosten jede Gemeinde landesweit denselben Betrag. Flankierend dazu sollen mit der Novellierung des Finanzausgleichgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Kosten für die Kinder und Jugendlichen bei den Gemeinden, die eine überdurchschnittlich hohe Quote an unter 18-Jährigen haben, durch eine zusätzliche Veredelung der Einwohner unter 18 Jahren in Höhe von 1,22 besonders berücksichtigt werden.

Auch im Rahmen des neuen Finanzierungssystems der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern vereinbaren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entgelte mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ihnen der Sicherstellungsauftrag gemäß § 8 des Gesetzesentwurfs und die Planungshoheit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe obliegt.

Zur Finanzierung der Kindertagesförderung gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegepersonen die monatlichen Entgelte. Sie verwenden dafür die an sie gezahlten Mittel des Landes, die von den Gemeinden an sie zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt auch für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Aufseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt das neue Verfahren ebenfalls zu mehr Planungssicherheit und einem weniger aufwendigen Verfahren, da von allen Gemeinden ein gleich hoher Beitrag pro Kind auf der Einnahmeseite kalkuliert werden kann. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt somit insgesamt seiner gesetzlichen Verantwortung gleichlautende Steuerungsfunktion zu.

Zugleich gibt es nur noch wenige Zahlungsstränge: Die Gemeinden und das Land zahlen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Träger der Einrichtungen erhalten ihre Finanzierung direkt vom örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dies ist ein deutlich vereinfachtes Verfahren.

Stärkung der Elternrechte

Die Elternvertretung und die Rechte der Eltern sowie deren Partizipation an der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder werden durch das Gesetz gestärkt. Die Elternvertretung in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel für ein Jahr und auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie auf der Ebene des Landes in der Regel für zwei Jahre gewählt werden. Dies dient dazu, eine kontinuierliche Arbeit der Elternvertretung zu ermöglichen. Ein verbindlicher Zeitraum für die Wahl der Elternvertretungen wird genannt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium werden – jeweils auf ihrer Ebene – verpflichtet, die Elternvertretungen anzuhören und in ihre Arbeit einzubeziehen.

Gesetzliche Standardanpassung für die Grundqualifikation in der Kindertagespflege

Mit der gesetzlichen Festschreibung einer Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege definiert Mecklenburg-Vorpommern einen Standard, der den aktuellen Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Deutschen Jugendinstitutes e. V. Rechnung trägt. Insoweit handelt es sich um eine Standardanpassung und nicht um einen neuen Standard.

Verbesserung der Qualitätskriterien

Zur Umsetzung der EntschlieÙung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Plenarprotokoll 7/52) investiert das Land 6,8 Millionen Euro für die Qualität in der Kindertagesförderung. 200 000 Euro sollen außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher genutzt werden. Damit verbleiben die aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes freiwerdenden Mittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro im System der Kindertagesförderung.

Damit wird mit dem Entwurf dem Wunsch des Landtages entsprochen, neben der für das Jahr 2020 angestrebten vollständigen Beitragsfreiheit auch Qualitätsmerkmale in den Blick zu nehmen. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro sollen der Stärkung der mittelbaren pädagogischen Arbeit, der Fachkraft-Kind-Relation, der Fach- und Praxisberatung sowie für Verbesserungen in der Kindertagespflege (einschließlich Vernetzung der Tagespflegepersonen) dienen. Die damit einhergehende Erhöhung des Landesanteils führt zu Entlastung auf kommunaler Ebene.

Zudem wurde zur weiteren qualitativen Verbesserung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen der Schlüssel für die Fach- und Praxisberatung für Kindertagespflegepersonen deutlich abgesenkt. Zur Unterstützung der Vernetzung und des fachlichen Austausches zwischen den Tagespflegepersonen stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jeweils jährlich 10 000 Euro zur Verfügung.

Als zusätzliches Qualitätskriterium wurde in § 14 Absatz 8 für die Mentorinnen und Mentoren, die die Auszubildenden begleiten, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, eine gesetzliche Regelung für eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für den ersten Auszubildenden oder die erste Auszubildende in der Kindertageseinrichtung eingefügt. Für weitere Auszubildenden in derselben Kindertagesstätte werden 50 Euro geleistet. Die Umsetzung kann aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Regelung haushaltsneutral erfolgen.

Einführung von Prüfungsrechten

Die Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Träger von Kindertageseinrichtungen soll zukünftig – neben den Prüfungsrechten, die derzeit schon dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustehen – auch durch das Land geprüft werden können. Zur möglichen rechtlichen Umsetzung verständigten sich das Finanzministerium, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie die kommunalen Landesverbände darauf, ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Stefan Koriath (Ludwig-Maximilians-Universität München) in Auftrag zu geben. Im Ergebnis des Gutachtens können neben dem Vereinbarungsregime im Sinne der §§ 78b ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den Landesgesetzgeber Prüfungsrechte bei den Leistungserbringern auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Verwendung der Mittel geregelt werden.

Dabei ist mit Blick auf die berührten Grundrechte der Träger der Kindertageseinrichtungen insbesondere der Vorbehalt des Gesetzes zu beachten. Ebenso bedarf es einer verfassungskonformen Regelung der mit dem Prüfungsrecht korrespondierenden Auskunftspflichten. Die Formulierung entsprechender Prüfungs- und Auskunftsrechte befindet sich in Erarbeitung. Die erforderlichen Regelungen sollen dann als Formulierungshilfe in das parlamentarische Verfahren eingespeist werden.

C Alternativen

Mit dem Verzicht auf eine Gesetzesänderung gäbe es keine rechtliche Grundlage, auf deren Basis die Eltern zum 1. Januar 2020 komplett beitragsfrei gestellt werden könnten. Die Anpassung des Finanzierungssystems ist wegen des Wegfalls der Elternbeiträge notwendig. Das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung könnte zudem nicht entbürokratisiert und vereinfacht werden.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Gemeindepauschale wäre folgende Alternative denkbar:

Anstatt einer landesweit einheitlichen kindbezogenen Pauschale könnten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Gemeindepauschale durch eine Satzung festlegen (Satzungsmodell). Regelungsinhalt der Satzung wäre die Höhe der monatlichen gemeindlichen Platzkosten differenziert nach Förderart und Förderumfang unter Berücksichtigung der spezi-

fischen Gegebenheiten innerhalb des Gebietes der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie würden damit im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages für die Kindertagesförderung ihrer Ausgleichs- und Steuerungsfunktion gerecht werden. Die Satzungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass Eltern von Kindern, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege in Mecklenburg-Vorpommern aber außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltes - also außerhalb der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder außerhalb des Wohnsitzlandkreises oder der kreisfreien Stadt des Wohnsitzes - gefördert werden, keine Elternbeiträge zahlen. Für alle Landkreise und kreisfreien Städte würde dann einheitlich das Satzungsmodell gelten.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Umsetzung der Elternbeitragsfreiheit sowie die oben aufgeführten Neuregelungen durch das Land erfordern eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften. Das Ablösungsgesetz erleichtert mit Blick auf den Umfang der vorgesehenen Änderungen die Anwendbarkeit des Gesetzes. Die Notwendigkeit einer Kabinettsvorlage ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Buchstabe a GOLR.

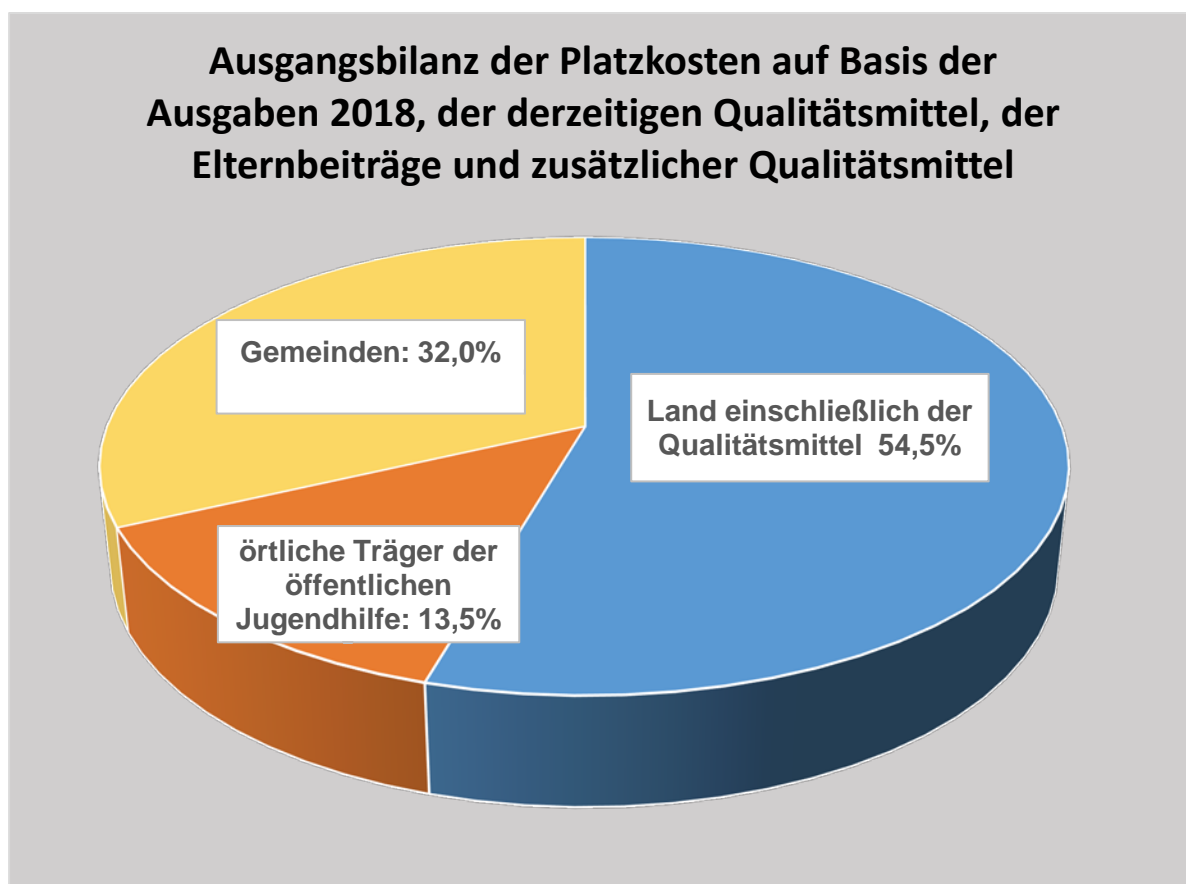
E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben des Landes

Die Landesmittel für die verschiedenen gesondert geregelten und finanziell untersetzten qualitativen Ziele in der Kindertagesförderung im geltenden Kindertagesförderungsgesetz werden zukünftig in einem Finanzierungsstrang mit einer prozentualen Landesbeteiligung zusammengefasst. Die Neustrukturierung des Finanzierungssystems sieht eine Abkehr der landesseitigen Festbetragsfinanzierung hin zu einer prozentualen Beteiligung an den entgeltwirksamen verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung vor.

Ab dem 1. Januar 2020 soll die Finanzierung der Kindertagesförderung nur noch durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden. Die Kosten für die Beitragsfreiheit der Eltern werden durch das Land übernommen. Das Land übernimmt den bisherigen Kostenanteil an den Entgelten (Kosten für die Grundförderung nach § 18 Absatz 1 und 2 KiföG M-V in der geltenden Fassung), die bisherigen Mittel für die Qualitätsförderung, die Elternbeiträge (ohne Verpflegungskosten und abzüglich der Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme der Elternbeiträge nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V in der geltenden Fassung sowie für die soziale Staffelung) und zusätzliche Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von 320,9 Millionen Euro. Es ergibt sich folgende Kostenverteilung:



Die Kosten des Landes für die vollständige Elternbeitragsfreiheit betragen jährlich rund 144,5 Millionen Euro (Basis 2018). Die prozentuale Beteiligung des Landes an den Kosten für die Entgelte steigt damit von 43,43 Prozent auf 54,5 Prozent. Der in der 7. Legislaturperiode mit der ersten Elternentlastung um 50 Euro sowie der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und einer zweiten Elternentlastung um bis zu 20 Euro eingeschlagene Weg wird konsequent fortgesetzt.

Die finanzielle Beteiligung des Landes beinhaltet folgende Bestandteile:

Bestandteile Land	Beträge in Euro
Grundförderung	131 717 182,21
Fachkraft-Kind-Verhältnis und mittelbare pädagogische Arbeit	32 874 853,00
Förderung von Kindern unter einem Jahr	610 000,00
Förderung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege	1 500 000,00
Fortbildung von Kindertagespflegepersonen	50 000,00
Fach- und Praxisberatung	2 200 000,00

Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen	700 000,00
Eltermentlastungen vor dem 1. Januar 2019	53 115 194,59
Eltermentlastung ab 1. Januar 2019	6 217 000,00
Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder	30 000 000,00
Elternbeiträge (abzüglich Kostenübernahme, soziale Staffelung)	55 142 159,58
Weitere Qualitätsmittel in der Kindertagesförderung (Erhöhungsbetrag Fachkraft-Kind-Verhältnis und mittelbare pädagogische Arbeit, Erhöhungsbetrag Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und Absenkung des Schlüssels in der Kindertagespflege, weitere Fortbildung in der Kindertagespflege, Regionaltreffen der Kindertagespflegepersonen)	6 800 000,00
Summe	320 926 389,38

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur unterjährigen Finanzierung der Kindertagesförderung Abschlagszahlungen im Jahr 2020 für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 3 473 Euro. Dieser Betrag wurde auf der Basis des prozentualen Anteils des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung im Jahr 2018 und der Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze ermittelt und für die Jahre 2019 und 2020 jeweils um 2,3 Prozent gesteigert. Die Abschlagszahlung des Landes wird ab dem Jahr 2021 jährlich um 2,3 Prozent gesteigert, auch um die zukünftige Entwicklung der Entgelte im Finanzierungssystem im Lichte des Liquiditätserfordernisses bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird für die Berechnung der Abschlagszahlungen auch die Anzahl der Plätze um weitere 2 Prozent jährlich gesteigert. Ab dem Jahr 2020 sind die im Haushalt der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesenen Kosten der Kindertagesförderung Basis für eine Spitzabrechnung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Spitzabrechnung erfolgt erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2020.

Die allgemeine Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung insbesondere durch Anpassungen bei Lohnkosten sowie eine mögliche gesteigerte Inanspruchnahme der Kindertagesförderung werden durch das Land im Umfang von 54,5 Prozent mitgetragen.

Das Land erhält vom Bund ab 2019 im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes Gute-Kita-Gesetz) voraussichtlich folgende Zuweisungen:

Haushaltsjahr	Beträge in TEUR			
	2019	2020	2021	2022
Anteil M-V insgesamt	9 281,0	18 780,0	37 693,0	37 693,0

Zur Finanzierung der Mehrausgaben des Landes werden die Mehreinnahmen aus dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz vollständig eingesetzt. Die Mittel fließen in die Finanzierung der Beitragsfreiheit der Eltern. Für dieses Ziel hat sich das Land im Rahmen der Verhandlungen zum sogenannten Gute-Kita-Gesetz eingesetzt.

Haushaltsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Der Finanzierungsbeitrag der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientiert sich bei der Umstellung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung an der derzeit bestehenden Belastung. Der Finanzierungsbeitrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhöht sich durch die Elternbeitragsfreiheit insgesamt nicht. Zudem können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals davon ausgehen, dass sich das Land an den Kosten mit 54,5 Prozent beteiligt und nicht allein mit einem fest definierten Betrag, wie ihn die derzeit geltenden Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesförderung vorsehen.

Aufseiten der Landkreise und kreisfreien Städte sind rund 41 Millionen Euro der Kosten eingerechnet worden, die derzeit aufgrund der Kostenübernahme nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V in der geltenden Fassung entstehen.

Haushaltsausgaben der Gemeinden

In ihrer Gesamtheit werden die Gemeinden entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an den Gesamtkosten beteiligt. Aufgrund der Spreizung der Entgelte in den Kindertageseinrichtungen, die im Wesentlichen von den Eltern und den Wohnsitzgemeinden je zur Hälfte getragen wurden, kann es für einzelne Gemeinden aufgrund der landesweit einheitlichen kindbezogenen Pauschale zu Mehr- oder Minderkosten kommen.

2 Vollzugsaufwand

Für das Land entsteht zunächst kein unmittelbarer zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Allerdings wird sich zusätzlicher Vollzugsaufwand ergeben, wenn das Land von den in § 34 Absatz 4 bis 6 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch macht.

Im Rahmen der Verordnungsermächtigung gemäß § 34 Absatz 4 des Gesetzentwurfes soll zukünftig eine landesweite Datenbank aufgebaut werden, um eine Verbesserung der Transparenz für die Entgeltverhandlungen zu erreichen. Die Kosten für den Aufbau und Betrieb einer solchen einheitlichen Datenbank können derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden und werden in künftigen Haushaltsjahren zu berücksichtigen sein.

Zur Umsetzung der im Gute-Kita-Gesetz genannten Ziele wird das Land mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung schließen, der als Grundlage für ein bundesweites Monitoring dient. Auf der Basis des Monitorings wird die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung evaluieren. Die Evaluation wird Grundlage für weitere Entscheidungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sein. Die in § 32 des Gesetzes schon bisher verankerten Auskunftspflichten werden daher erweitert, um das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte bundesweite Monitoringsystem auch in Mecklenburg-Vorpommern umsetzen zu können. Gleichzeitig wird in § 34 Absatz 5 des Gesetzes eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um das Nähere zum Verfahren der Auskunftserteilung und zu ihrem Umfang regeln zu können. Im Einzelnen lässt sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes derzeit noch nicht spezifizieren. Die Verhandlungen mit der Bundesregierung zum Umfang und zur Erhebung der geforderten Daten wurden noch nicht abgeschlossen.

Die personellen und sächlichen Kosten für die Umsetzung der Prüfungsrechte und der Verordnungsermächtigung können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Umstellung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung führt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu einer deutlichen Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens (negative Konnexität). Die unter Nummer 6 Buchstabe a aufgeführten Landesmittel müssen den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht mehr in getrennten Verwaltungsverfahren zugewiesen werden, sondern können einheitlich zum Bestandteil der Entgeltverhandlungen gemacht werden. Der komplexe Vollzugsaufwand zur Umsetzung der bisherigen Elternbeitragsentlastungen entfällt, da zukünftig – mit Ausnahme der Kosten für die Verpflegung – Elternbeiträge nicht mehr erhoben werden. Zudem müssen die Landkreise und kreisfreien Städte zukünftig nicht mehr jede einzelne Gemeinde an den unterschiedlichen Kosten verschiedener Kindertageseinrichtungen beteiligen, sondern können mit der landeseinheitlichen kindbezogenen Gemeindepauschale kalkulieren. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten keine zusätzliche neue Aufgabe. Konnexitätskosten entstehen daher nicht.

Im Rahmen der Verbandsanhörung haben die kommunalen Landesverbände zusätzliche Aufgaben geltend gemacht und Konnexitätsverhandlungen gefordert. In den Konnexitätsverhandlungen wird das Land auf die negative Konnexität hinweisen.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung
- § 4 Kinderschutz
- § 5 Gesundheitsvorsorge
- § 6 Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht
- § 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten
- § 8 Sicherstellungsauftrag
- § 9 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Abschnitt 2

Betrieb von Kindertageseinrichtungen

- § 10 Betriebserlaubnis
- § 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen
- § 12 Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 13 Einsatz des pädagogischen Personals
- § 14 Bemessung des pädagogischen Personals
- § 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung
- § 16 Fach- und Praxisberatung
- § 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 3

Kindertagespflege

- § 18 Tagespflegeerlaubnis
- § 19 Qualifikation der Kindertagespflegeperson
- § 20 Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 4

Mitwirkung von Eltern und Kindern

- § 21 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- § 22 Elternvertretungen
- § 23 Mitwirkung der Kinder

Abschnitt 5

Finanzierung der Kindertagesförderung

- § 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung
- § 25 Grundsätze der Finanzierung
- § 26 Finanzielle Beteiligung des Landes
- § 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden
- § 28 Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern
- § 30 Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Abschnitt 6

Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, Auskünfte, Prüfungsrechte, Verordnungsermächtigungen, Evaluation, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Vorrang bundesrechtlicher Regelungen
- § 32 Einholung von Auskünften
- § 33 Prüfungsrechte
- § 34 Verordnungsermächtigung
- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Evaluation
- § 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele

(1) Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Das

Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel.

(3) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren. Kinder sollen über den Familienrahmen hinaus dabei unterstützt werden,

1. aktuelle und zukünftige Lebensanforderungen sowie weitere Bildungsverläufe erfolgreich zu bewältigen,
2. die Befähigung zu erlangen, ein Leben lang zu lernen und
3. verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die individuelle Förderung soll insbesondere Benachteiligungen entgegenwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Schule entgegenstehen.

(4) Die Kindertagesförderung unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und zu Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Im Rahmen der Förderung wird dem Schutz des Kindes in besonderer Weise Rechnung getragen.

(5) Die Kinderrechte werden geachtet und altersgerecht vermittelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesförderung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden geführt als

1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule und
4. Kindertagesstätten mit mindestens zwei der in den Nummern 1 bis 3 genannten Förderarten.

(3) Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -ergänzende Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.

(7) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben,
9. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
10. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
11. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
12. Logopädinnen und Logopäden, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

(8) Assistenzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

(9) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,
3. Selbstorganisierte Elterninitiativen im Sinne des § 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
4. andere Träger, welche die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und
5. Schulträger als Träger von Horten.

(10) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte umfasst.

§ 3

Aufgaben der frühkindlichen Bildung

(1) Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich insbesondere in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:

1. Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation,
2. Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen,
3. Elementares mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
4. Medien und digitale Bildung,
5. Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten,
6. Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention,
7. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(2) Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung.

(3) Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des

fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.

(4) Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang von Kindern in die Grundschule gezielt vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und Lehrkräfte der Grundschulen dazu in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden.

(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages. Hierzu gehört, dass jeder Hort während der Schulzeit eine verpflichtende Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle anbietet. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.

(6) Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig die Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Kindertagespflege anzustreben. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen.

(7) Die Ergebnisse der Beobachtung und die Dokumentation nach Absatz 6 sind Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Sie werden mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern der Grundschule und dem Hort zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. In dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule sind die Eltern über die Ergebnisse der individuellen Förderung und über das Erfordernis ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung an Grundschule und Hort zu unterrichten. Für die Unterrichtung und für die Einwilligung zur Datenweitergabe ist der amtliche Vordruck des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums zu verwenden. Willigen die Eltern nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten. Letzteres gilt auch für die Erklärung der Eltern, nicht einwilligen zu wollen.

(8) Kinder, die Deutsch als weitere Sprache lernen, sind dabei besonders zu fördern.

§ 4 Kinderschutz

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind an die Arbeit lokaler Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen angeschlossen. Sie wirken darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zum Wohle der geförderten Kinder und zur Unterstützung ihrer Eltern ergriffen werden. Dazu arbeiten sie mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Partnern im Sozialraum partnerschaftlich zusammen.

(2) Werden durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrgenommen, ist ein sofortiges Handeln gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

(3) Sollten sich Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson über die unverzügliche Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen vor der Aufnahme eines Kindes von den Eltern Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus verlangen. Bei festgestellten (diagnostizierten) Entwicklungsauffälligkeiten wirken das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen gemeinsam mit den Eltern auf deren Beseitigung hin.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Eltern darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme des Kindes und das Wahlrecht der Eltern nach § 6 bleiben unberührt.

(4) Es darf in den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und keine alkoholischen Getränke sowie keine Drogen zu sich genommen werden.

§ 6

Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht

(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(4) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern Rechnung zu tragen. Eine Hortförderung nach dem Ende der Grundschule erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.

(5) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab Kenntnis des erhöhten Bedarfes anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 8 Absatz 1 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann. Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagsschulangebotes kooperieren.

(6) Eltern können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Ausübung des Wahlrechtes ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Umfang der Förderung und Öffnungszeiten

- (1) Die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung).
- (2) Die Förderung kann auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung).
- (3) Eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) kann beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich an dem Bedarf der Eltern.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu sechs Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu drei Stunden (Teilzeitförderung) täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (6) Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.

§ 8

Sicherstellungsauftrag

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bei der Umsetzung dieses Gesetzes.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Eltern in den Angelegenheiten der Kindertagesförderung nach diesem Gesetz.

§ 9

Kinder mit besonderem Förderbedarf

(1) Für Kinder mit besonderem Förderbedarf sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertagesförderung im Rahmen der §§ 1 und 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Kinder, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden. Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die gemeinsame Förderung erfolgt in Kindertageseinrichtungen als Einzelintegration in Regeleinrichtungen oder in integrativen Einrichtungen, wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung sind die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedarfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben, sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

Abschnitt 2

Betrieb von Kindertageseinrichtungen

§ 10

Betriebserlaubnis

(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt eine für die Kindertageseinrichtung verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-

jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die pädagogische Konzeption ist fortlaufend fortzuschreiben.

§ 11

Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.

(3) Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen. Die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt. Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bereitstellen.

(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Gruppe Sorge zu tragen,
2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,
3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,
4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um unter Einbeziehung der Eltern eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,
5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie
6. die Eltern bei der Erziehung und der Förderung ihrer Kinder zu beraten.

§ 12

Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.
- (2) Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Evaluation und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen geltenden Standards zu sichern, die Entwicklung der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.
- (3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.

§ 13

Einsatz des pädagogischen Personals

- (1) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht.
- (2) Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.
- (3) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.
- (4) Im Ausland erworbene Qualifikationen können von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 8 anerkannt werden.
- (5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall weiteren Personen eine Ausnahme für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie pädagogische Fachkräfte.

§ 14

Bemessung des pädagogischen Personals

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert.

(2) Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den pädagogischen Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die

1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
2. Qualitätsentwicklung und -sicherung,
3. Planung der individuellen Förderung,
4. Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
5. Vor- und Nachbereitung sowie
6. Dienstberatungen.

(4) Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen pädagogische Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 3, beschäftigt werden.

(6) Der Einsatz von Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(7) Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind

1. im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,
2. im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und
3. im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent

einer Fachkraft anzurechnen. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im folgenden Ausbildungsjahr.

(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. In Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung. Die Mentorinnen und Mentoren erhalten für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat und für weitere Auszubildende jeweils eine zusätzliche finanzielle Abgeltung in Höhe von 50 Euro pro Monat. Diese finanzielle Abgeltung und die Ausbildungsvergütung sind bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen.

(9) Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgeltes zum Entgelt von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft. Abweichend davon erhält eine Assistenzkraft bei einer tariflichen Entlohnung mindestens die Höhe des tariflichen Entgeltes.

§ 15

Leitung einer Kindertageseinrichtung

- (1) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen.
- (2) Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

§ 16

Fach- und Praxisberatung

- (1) Die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung dürfen nur von pädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, die über eine abgeschlossene fachbezogene Ausbildung an einer Hochschule oder über langjährige Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit auf diesem Gebiet bei regelmäßiger beruflicher Fort- oder Weiterbildung verfügen. Die Fach- und Praxisberatung soll in der Regel nicht von Personen wahrgenommen werden, die bereits mit Aufgaben nach § 10 Absatz 1 betraut sind.
- (2) Für die Fach- und Praxisberatung gelten die verbindlichen Standards der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Gegenstand der Fach- und Praxisberatung sind insbesondere die in § 1 und 3 formulierten Ziele, Inhalte und Verfahren.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Kapazitäten für die Fach- und Praxisberatung in
 1. Kindertageseinrichtungen für je 1 200 belegte Plätze, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird und
 2. der Kindertagespflege für je 100 Tagespflegepersonen

jeweils in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten.

§ 17

Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium plant im Einvernehmen mit dem für Ausbildung zuständigen Ministerium den Bedarf an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal im Sinne des § 2 Absatz 6 unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachkräfte nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben.
- (2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Die Maßnahmen sollen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen berücksichtigen. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen. Die tarifvertraglichen

Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende bedarfsorientierte Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.

(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vorqualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.

Abschnitt 3 Kindertagespflege

§ 18 Tagespflegeerlaubnis

(1) Kindertagespflege im Sinne des § 43 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist, die Tagespflegeperson pädagogisch und persönlich geeignet ist und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten außerhalb des Haushalts der Tagespflegeperson oder des Haushalts der Eltern geleistet werden. Die Erlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Dies ermöglicht das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Pflegerlaubnis nach Absatz 1 verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen möglich.

(3) Die §§ 12 und 16 gelten entsprechend.

§ 19

Qualifikation der Kindertagespflegeperson

(1) Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Tagespflegerlaubnis erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 2 Absatz 7 Nummern 1 bis 10 genannten Abschlüsse.

(2) Eine geeignete und fachlich qualifizierte Tagespflegeperson wird den Eltern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt.

§ 20

Fort- und Weiterbildung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen.

(2) Unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Fach- und Praxisberatung regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Tagespflegepersonen durchführen. Die Regionaltreffen gelten als Fort- und Weiterbildungen nach Absatz 1.

Abschnitt 4

Mitwirkung von Eltern und Kindern

§ 21

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.

(2) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 3 bis 5 der Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.

§ 22 Elternvertretungen

(1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadtelternräte sowie der Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden. Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.

(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.

(5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Sie wählen aus

ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und angehört.

(6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung informiert und zu ihnen angehört.

(7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.

§ 23

Mitwirkung der Kinder

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.

Abschnitt 5

Finanzierung der Kindertagesförderung

§ 24

Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang

und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Ergänzend gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Die Vereinbarung enthält den Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen, mit den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden.

(5) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen. Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom fachlich für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen.

(6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden und er dies zu vertreten hat, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, den entsprechenden Anteil des Entgelts bei einer Neuverhandlung zu berücksichtigen. Die Neuverhandlung kann ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung in Bezug auf die

nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistung erfolgen. Diese Rechte sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen.

§ 25

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtung beteiligen.

(3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen vorrangig auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 26

Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen nach § 20 weiteren Qualitätsmittel für Tagespflegepersonen, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind.

(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag 3 473 Euro. Dieser Betrag steigt ab dem Jahr 2021 jährlich um 2,3 Prozent; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.

(3) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März, zuzüglich einer jährlichen Steigerung von 2 Prozent. Die von den Trägern der

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Landesamt für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben.

(4) Bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Ausgaben gemäß Absatz 1 sowie die Einnahmen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 bezogen auf das jeweilige Vorjahr. Die Angaben sind zuvor durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Jahresabschluss zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.

(5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel ab dem Jahr 2022 sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Für die Jahre 2020 und 2021 gilt die Regelung in § 35 Absatz 2. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 10. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Regelung in § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 und 7 und für

1. die Durchführung von Projekten und Aufgaben von landesweiter Bedeutung,
2. Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und
3. Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen

Mittel in Höhe von 626 000 Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Maßnahmen nach Satz 1 fördern.

(7) Das Land stellt für die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung

von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen Mittel in Höhe von 100 000 Euro jährlich zur Verfügung.

(8) Das Land stellt für die Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 jährlich 200 000 Euro zur Verfügung.

(9) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 20 Absatz 2 jeweils Mittel in Höhe von 10 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach Absatz 1.

§ 27

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.

(2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und kann an dieser beratend teilnehmen.

§ 28

Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.

§ 29

Finanzielle Beteiligung der Eltern

(1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.

(3) Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 entstehenden Kosten entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

§ 30

Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Wählen Eltern für ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt für ihre finanzielle Beteiligung § 29. Für die finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 28. Dabei sind die festgelegten Entgelte der Kindertageseinrichtung maßgeblich, die das Kind besucht. Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Wählen Eltern für ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung,

jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Abschnitt 6

Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, Auskünfte, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Vorrang bundesrechtlicher Regelungen

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Einholung von Auskünften

(1) Die fachlich zuständigen Ministerien können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei den Gemeinden sowie bei den Einrichtungsträgern und bei den Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern, zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach § 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Auskünfte einholen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. Juni eines jeden Jahres die Anzahl der Fälle, die Ausgaben und die Einnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur anteiligen oder vollständigen Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Förderart und Förderumfang des vergangenen Jahres
2. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zum 15. Mai die Höhe der nach § 24 vereinbarten Entgelte sowie der Verpflegungskosten und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegeperson zu dem in § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stichtag und
3. dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Höhe der nach § 24 vereinbarten, differenzierten Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, die betriebsnotwendigen Ausgaben einschließlich der Investitionen, die Verpflegungskosten

und die Anzahl der belegten Plätze für jede Kindertageseinrichtung und jede Tagespflegeperson sowie die vom Einrichtungsträger nach § 33 Absatz 2 Satz 2 mitzuteilenden Einnahmen und Ausgaben gemäß § 24 Absatz 1 Satz 5.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Tagespflegepersonen zum Zwecke der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung in ihrem Zuständigkeitsbereich Auskünfte einholen.

§ 33 Prüfungsrechte

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der im Rahmen von Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes erhaltenen Mittel kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.

(2) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zur Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen.

(3) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

(4) Die Prüfungsrechte nach dieser Vorschrift können auch durch den Landesrechnungshof ausgeübt werden.

§ 34 Verordnungsermächtigung

(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 3 Absatz 3 zu regeln.

(2) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 3 Absatz 1 bis 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 sowie deren Finanzierung nach § 26 Absatz 5 zu regeln.

(3) Kommt der Rahmenvertrag auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 24 Absatz 5 nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich dazu auffordern, die Verhandlungen innerhalb von 6 Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraums nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Auskunft nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 zu regeln.

(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Auskünfte zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten. Satzungen nach § 24 Abs. 1 Satz 7 sind nachrangig.“

§ 35 Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 30. Juni 2020 rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die für das Jahr 2019 bezogenen Abschlagszahlungen nach § 18 Absatz 13 und 14 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist, ab. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisung fest und erstattet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von sechs Wochen den errechneten Ausgleichsbetrag. Einen festgesetzten Rückzahlungsbetrag hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales innerhalb der Frist nach Satz 2 zu erstatten.

(2) Grundlage für die Verteilung der Mittel nach § 26 Absatz 5 für die Jahre 2020 und 2021 ist die Höhe der Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten des vorvergangenen Jahres nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist.

(3) Aufgrund der Neuordnung der finanziellen Beteiligung des Landes nach § 26 Absatz 1 haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass zum 1. Januar 2020 bestehende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 durch ergänzende Vereinbarungen fortgeführt werden können. Laufende Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzupassen.

§ 36 Evaluation

Dieses Gesetz, insbesondere auch die Regelungen zu den Prüfungsrechten, ist im Jahr 2025 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) § 26 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 2019

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist, abgelöst.

Kindertagesförderung erfüllt einen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die zentralen Angebote der frühkindlichen Bildung legen die Grundlagen für die erfolgreiche Bewältigung weiterer Bildungsverläufe und lebenslangen Lernens.

Ein besonderes Anliegen dieses Gesetzes ist entsprechend Nummer 308 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern (Koalitionsvereinbarung) die Einführung der Elternbeitragsfreiheit als integraler Bestandteil eines umfassenden qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildungsangebots für alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Ziel ist die Herstellung weitestgehender Chancengerechtigkeit, indem allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung erleichtert wird. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können.

Der erleichterte Zugang zur Kindertagesförderung stärkt gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung einen beruflichen Wiedereinstieg beider Elternteile ermöglicht. Hiervon profitieren auch die Arbeitgeber, deren Fachkräfte Familie und Beruf frühzeitig miteinander verbinden können.

Mit dem Wegfall der Elternbeiträge werden gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Jede Kindertageseinrichtung steht allen Einkommensgruppen ohne ein zusätzliches finanzielles Auswahlkriterium offen. Durch die Übernahme der Elternbeiträge durch das Land werden insbesondere Eltern mit kleineren und mittleren Einkommen langfristig entlastet. Das Land leistet dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege.

Neben der Einführung der Beitragsfreiheit für die Eltern wird die Finanzierungssystematik der Kindertagesförderung vereinfacht und entbürokratisiert. Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Das Land beteiligt sich mit einem festen Prozentsatz an den tatsächlichen Kosten der Kindertagesförderung. Die Gemeinden beteiligen sich mit einer kindbezogenen Pauschale, unabhängig von Förderart und –umfang.

Bisher erfolgte durch das Land eine Finanzierungsbeitragung in Form der Grundförderung sowie der anteiligen Qualitätssicherung und -entwicklung durch verschiedene Zuweisungen. Diese wurden in getrennten Zahlungsströmen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Die Finanzierungsanteile des Landes werden nun gebündelt und zu einem Finanzierungsstrang zusammengefasst. Die prozentuale Landesbeitragung wird als Abschlagszahlung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Am Ende eines jeden Jahres erfolgt zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Bündelung der Finanzierungsstränge hat zum Ziel, die Verwaltungsabläufe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Kindertageseinrichtungen zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Die Beitragung der Gemeinden sieht für jedes Kind in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern künftig eine einheitliche Pauschale vor. Die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale wird jährlich durch Erlass entsprechend der Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung angepasst. Die Festbetragsfinanzierung führt zu einer höheren Planungssicherheit für die Haushalte der Gemeinden. Zudem geht die Einführung der Gemeindepauschale mit einer Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden, die Träger der Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einher.

Die Umstellung des Finanzierungssystems hat neben der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung, die anteilige Beitragung des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden an der weiteren Kostenentwicklung zum Ziel.

Zudem ist ein besonderes Anliegen dieses Gesetzes entsprechend Nummer 314 der Koalitionsvereinbarung die Elternrechte zu stärken. Denn die Stärkung der Elternkompetenz ist ein zentraler Baustein nachhaltiger Familienpolitik und demokratischer Beitragung.

Mit der gesetzlichen Festschreibung einer Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege definiert Mecklenburg-Vorpommern einen Standard, der den aktuellen Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstituts e. V. Rechnung trägt.

Schließlich wird das Kindertagesförderungsgesetz durch dieses Gesetz systematisch im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit neu strukturiert. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden Abschnitte gebildet. Die verwendeten Begrifflichkeiten werden am Anfang des Gesetzes definiert und einheitlich verwendet. Zudem ist dieses Gesetz dahingehend aktualisiert worden, dass die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bereits eingeführt wurde.

B Besonderer Teil

In Abschnitt 1 (§§ 1 bis 9) dieses Gesetzes werden neben den Zielen und Begriffsbestimmungen die Aufgaben der frühkindlichen Bildung, der Anspruch auf Kindertagesbetreuung und die

Grundlagen für seine Erfüllung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege konkretisiert und ausgestaltet.

Abschnitt 2 (§§ 10 bis 17) regelt die Voraussetzungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Maßstab ist dabei das Wohl der Kinder. Zentral für das Kindeswohl ist die in § 14 geregelte Personalausstattung auf Grundlage des Fachkraft-Kind-Verhältnisses.

Abschnitt 3 (§§ 18 bis 20) enthält die Bestimmungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege. Neben den bisherigen Regelungen zur Tagespflegeerlaubnis und erforderlichen Fort- und Weiterbildungen sind Regelungen zu „Großtagespflegestellen“ und zur Grundqualifikation der Tagespflegepersonen aufgenommen worden.

Abschnitt 4 (§§ 21 und 24) regelt die Mitwirkung der Eltern und Kinder an der Kindertagesförderung. Im Hinblick auf die Elternvertretungen sind neue Rechte sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Leitung der Kindertageseinrichtung formuliert. Damit werden die Rechte der Eltern deutlich gestärkt.

Abschnitt 5 (§§ 24 bis 30) regelt die Finanzierung der Kindertagesförderung auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung. Mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit werden Eltern von den Kosten der Kindertagesförderung befreit. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die weiter von den Eltern getragen werden. Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird anteilig durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. In Folge der Elternbeitragsfreiheit wurde das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung neu strukturiert. Zielstellung dabei war, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und insbesondere für die Träger der Kindertageseinrichtungen abzubauen. Die Landesmittel für die verschiedenen gesondert geregelten und finanziell untersetzten qualitativen Ziele in der Kindertagesförderung im geltenden Kinderförderungs-gesetz (KiföG M-V) vom 31. Dezember 2018 (GVObI. M-V S. 417) werden in einem Finanzierungsstrang mit einer prozentualen Landesbeteiligung zusammenfasst. Die prozentuale Landesbeteiligung enthält die bisher separat an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausbezahlte Grund- und Qualitätsförderung der Kindertagesförderung. Neben der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen hat die Bündelung der Finanzierungsstränge der Landesmittel das Ziel, die Steuerungsmöglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stärken. Die Neustrukturierung des Finanzierungssystems sieht eine Abkehr von der landesseitigen Festbetragsfinanzierung hin zu einer prozentualen Beteiligung an den entgeltwirksamen, verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung vor. Die weitere Entwicklung der Kosten wird gemeinsam vom Land, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden getragen. Aufgrund der Einführung einer kindbezogenen Pauschale zur Ermittlung der Beteiligung der Gemeinden gilt zukünftig für jedes Kind, das eine Einrichtung der Kindertagesförderung oder Kindertagespflege besucht, ein einheitlicher, landesweit gültiger Pauschalsatz. Für jedes Kind in Mecklenburg-Vorpommern zahlt jede Gemeinde landesweit denselben Betrag.

Abschnitt 6 (§§ 31 bis 36) befasst sich mit dem Vorrang bundesrechtlicher Regelungen, der Einholung von Auskünften, den Prüfungsrechten, der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen, den Übergangbestimmungen, der Evaluation sowie dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Nachstehend wird bei den Begründungen der einzelnen Bestimmungen deutlich hervorgehoben, wo inhaltliche Neuerungen im Vergleich zu entsprechenden Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung vorgenommen werden.

Zu § 1 (Ziele)

§ 1 führt die inhaltlichen und strukturellen Schwerpunktsetzungen der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern auf. Im Vordergrund steht das Recht auf individuelle Förderung der kindlichen Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Anspruch auf Kindertagesförderung wird dabei in § 6 ausgestaltet und geregelt. Unberührt von der institutionellen Förderung bleiben die Rechte und Pflichten der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist. Die Eltern können die Pflege und Erziehung ihres Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen frei gestalten. Dieses Gesetz stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Ausgestaltung der institutionellen Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege.

Absatz 2 regelt die Ziele der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind, werden in besonderem Maße gefördert. Die Förderung soll die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch ein vielfältiges Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und damit zur Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht wörtlich § 1 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 3 Satz 3 hebt hervor, dass ein primäres Ziel der Kindertagesförderung die Herstellung der Chancengerechtigkeit bis zum Eintritt in die Schule ist. Umsetzungsgrundlage ist dabei die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten (Absatz 2 Satz 2).

Durch die Zielstellung in Absatz 4 wird der Pluralisierung von gesellschaftlichen Lebensformen und kulturellen Einflüssen Rechnung getragen. Im Rahmen der Kindertagesförderung sollen die Kinder die Gleichstellung der Geschlechter sowie eine (vorurteilsbewusste) Erziehung erfahren, die zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen führt. Zudem wird durch die Zielstellung verdeutlicht, dass dem Schutz des Kindes im Rahmen der Kindertagesförderung in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Absatz 5 ist neu eingefügt worden. Bezugnehmend auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), der der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 17.

Februar 1992 (BGBl. II S. 121) zugestimmt hat und die damit innerstaatliche Geltung hat, werden die bedeutenden Kinderrechte geachtet und im Rahmen der Kindertagesförderung altersgerecht vermittelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert die für das Kindertagesförderungsgesetz relevanten Begriffsbestimmungen zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in den Begriffsbestimmungen in § 2 nicht aufgeführt, da sie in § 1 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 208, 211) geändert worden ist, definiert sind. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

Absatz 1 definiert den Oberbegriff Kindertagesförderung, der an verschiedenen Stellen dieses Gesetzes verwendet wird und nicht dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, entnommen werden kann. Unter Förderung wird generell die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verstanden (§ 1 Absatz 2 Satz 1).

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 2 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und definiert den Begriff Kindertageseinrichtungen. Ergänzt wurde dabei, dass Kindertageseinrichtungen nicht nur „familienunterstützende“ sondern auch „familienergänzende“ Einrichtungen sind. Durch das Wort „familienunterstützend“ wird deutlich, dass es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine für Familien freiwillige Leistung handelt. Eine Pflicht zur Kindertagesbetreuung, die etwa mit der Schulpflicht vergleichbar wäre, besteht nicht. Sie wäre auch nicht mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar. Durch das Wort „familienergänzend“ wird der pädagogische Auftrag, die Erziehung in den Familien zu ergänzen, verdeutlicht. Die Eltern tragen jedoch zuvörderst die Pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Um der familienergänzenden Erziehungsaufgabe gerecht zu werden, ist eine enge Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern erforderlich (§ 21). Es wird klargestellt, dass schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Regel nur bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert werden. Eine Ausnahme hierzu regelt jedoch § 6 Absatz 4 Satz 3.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 2 Absatz 2 bis Absatz 5 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Formulierung wurde zur besseren Verständlichkeit geändert. Absatz 2 Satz 2 regelt abschließend die verschiedenen Formen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Deren Ausgestaltung ist vom Alter der Kinder abhängig. Soweit der Wortlaut in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auf den Zeitpunkt des Schuleintritts des Kindes verweist,

ist hiermit der Tag der Einschulung beziehungsweise spätestens der erste Schultag gemeint. Zu diesem Zeitpunkt endet regelmäßig die Förderung im Kindergarten und beginnt die Förderung im Hort. Dies kann insbesondere für die Kindertagesförderung von noch nicht eingeschulten Kindern während der Schulferien von Bedeutung sein. Soweit der Wortlaut in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auf den Zeitpunkt des Grundschulendes verweist, ist hiermit der letzte Schultag in der Grundschule gemeint. § 6 Absatz 4 Satz 3 regelt eine mögliche Ausnahme beziehungsweise Erweiterung zu dem Ende der Hortförderung.

Absatz 3 entspricht weitestgehend § 2 Absatz 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Passus, dass Tagespflegepersonen nicht personensorgeberechtigt für die Kinder sein dürfen, wurde an dieser Stelle gestrichen. Denn diese Regelung findet sich in § 43 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und auch in § 18 Absatz 1 Satz 4.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Eltern sind die Personensorgeberechtigten im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 5 wurde neu eingefügt und definiert den Begriff der Gemeinde. Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist die jeweilige Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Absatz 6 entspricht § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und definiert den Oberbegriff „pädagogisches Personal“. Zu dem pädagogischen Personal zählen die pädagogischen Fachkräfte (Absatz 7) und die Assistenzkräfte (Absatz 8).

Absatz 7 entspricht dem Fachkräfteverzeichnis, das in der geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes in § 11 Absatz 1 normiert war. Dabei wurde zur Verdeutlichung und zur Vereinheitlichung der Begriffsverwendung ergänzt, dass es sich um pädagogische Fachkräfte handelt. Der Einsatz von den genannten Personengruppen ermöglicht die Etablierung von multiprofessionellen Teams. Deren Vorteile für die Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung wurden schon durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Erzieherausbildung (Bericht 2014) dokumentiert. § 13 Absatz 2 normiert zusätzliche Voraussetzungen für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften nach Absatz 7 Nummer 11 und 12.

Die Regelung in Absatz 8 entspricht wörtlich § 11 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und legt fest, wer Assistenzkraft im Sinne des Gesetzes ist.

Absatz 9 Nummer 1 bis 4 entspricht § 13 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Vorschrift benennt die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes. Hervorzuheben ist, dass durch die Nummer 4 sichergestellt wird, dass andere Träger als die nach den Nummern 1 bis 3 sowohl die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Angebote erfüllen als auch die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten müssen. Nummer 5 entspricht § 13 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes

in der geltenden Fassung. Durch die Regelung soll die Vernetzung von Grundschule und Hort unterstützt werden, wobei die Eigenständigkeit des frühkindlichen Bildungsauftrages und der Auftrag der Schule in ihrer Eigenständigkeit unberührt bleiben.

Absatz 10 entspricht § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung für die Kindertagespflege. Die Regelung stellt gesetzlich klar, dass auch für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Betreuungsvertrag zu schließen ist, in dem unter anderem die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren sind.

Zu § 3 (Aufgaben der frühkindlichen Bildung)

Absatz 1 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Absatz 1 verweist neben den in besonderer Weise zu fördernden personalen, sozialen, kognitiven, körperlichen sowie motorischen Kompetenzen auf die im alltagspraktischen Bereich zu erwerbenden Kompetenzen, die sich in den Bildungs- und Erziehungsbereichen widerspiegeln. Die Formulierungen zum Bildungs- und Erziehungsbereich wurden aktualisiert und den gegenwärtigen Herausforderungen angepasst. Dabei wurden die Bildungs- und Erziehungsbereiche um den Bereich „Medien und digitale Bildung“ ergänzt. Eine entsprechende inhaltliche Anpassung und Erweiterung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern wird entsprechend folgen.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich § 1 Absatz 1 Satz 6 und Satz 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 2 regelt, dass die frühkindliche Bildung und Erziehung die Anleitung zur gesunden Lebensführung beinhaltet und die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins unterstützt. Zum Gesundheitsbewusstsein zählt unter anderem die tägliche Zahnpflege als Teil einer gesunden Lebensführung, mit dem Ziel die kindlichen Kompetenzen zu stärken und das Thema als integralen Bestandteil eines gesundheitsbewussten Lebensverhaltens erfahrbar zu machen. Damit verbunden ist die Auseinandersetzung mit den angebotenen Lebensmitteln und deren Einfluss auf die (Zahn-) Gesundheit. Dabei spielen die institutionelle und familiäre Ernährungssituation gleichermaßen eine bedeutende Rolle, weshalb eine enge themenspezifische Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern unabdingbar für die erfolgreiche Anleitung zur gesunden Lebensführung ist.

Absatz 3 bezieht sich auf die für die individuelle Förderung verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, die vollständig in die Praxis eingeführt wurde und einem kontinuierlichen Überarbeitungs- und Erweiterungsprozess unterliegt. Relevante Erläuterungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grundschule finden sich in der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel „Übergänge gestalten“. Absatz 3 Satz 1 entspricht grundsätzlich § 1 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung wurde aufgrund der bereits eingeführten Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

Absatz 4 entspricht grundsätzlich § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 4 verweist auf die bedeutsame institutionelle Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Damit dieser Übergang gelingt, sind alle Beteiligten aufgefordert in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenzuarbeiten. Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bietet dazu eine Grundlage. Zudem finden sich Regelungen in der Frühkindliche Bildungsverordnung (FrühKiBiVO) M-V vom 28. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2011, S. 4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist. Aus diesem Grund wurden auch § 1 Absatz 4 Satz 3 2. Halbsatz und § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung gestrichen. § 1 Absatz 4 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung wurde gestrichen, da die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und § 4 Absatz 2 Frühkindliche Bildungsverordnung näheres zu den Kooperationsvereinbarungen als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule regeln.

Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechen inhaltlich und wörtlich § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Aufgabe des Hortes ist es unter anderem eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung anzubieten. Der Hort soll die Schulkinder ermutigen, sich mit den Hausaufgaben auseinander zu setzen und ihnen ermöglichen, dies in einem entsprechenden Rahmen zu tun. Die Horteinrichtung hat zu gewährleisten, dass eine Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle angeboten wird. Die Fachkräfte in den Horteinrichtungen haben grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schulkinder ihre Hausaufgaben während des Hortbesuches erledigen. Weitere Ausführungen zur Arbeit im Hort können dem Kapitel „Konzeption zur Arbeit im Hort“ der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern entnommen werden.

Absatz 6 entspricht § 1 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und Satz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation dient in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Instrument zur Abbildung des Entwicklungsstandes eines jeden Kindes. Diese Aufgabe soll innerhalb der Kindertageseinrichtungen durch pädagogische Fachkräfte vorgenommen werden, in der Kindertagespflege durch die Tagespflegepersonen. Geeignete Verfahren zur Umsetzung einer alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation werden durch Rechtsverordnung, die Verordnung über die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung und Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesförderung (Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung – BeDoVO M-V) vom 15. Dezember 2014 (GVOB. M-V S. 383) bestimmt. § 34 Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für diese Verordnung. Für den Kindergartenbereich stellt die Beobachtung- und Dokumentation einen verbindlichen Standard dar. Insbesondere ab dem dritten Lebensjahr kann die Anwendung eines geeigneten Verfahrens dabei helfen, Entwicklungsgefährdungen zu erkennen. Aus diesem Grund soll die Beobachtung und Dokumentation ab dem dritten Lebensjahr den Entwicklungsprozess der Kinder regelmäßig abbilden.

Da die Beobachtung und Dokumentation in allen Altersstufen als Grundlage der individuellen Förderung gilt, sollen auch in der Kindertagespflege geeignete Verfahren zur Abbildung des

kindlichen Entwicklungsprozesses angewendet werden. Da die Tagespflege jedoch vordergründig eine Betreuungsform für unter dreijährige Kinder ist, soll die Beobachtung und Dokumentation hier nicht uneingeschränkt verpflichtend sein. Für die Durchführung geeigneter Verfahren sind auch Kooperationen der Kindertagespflege mit Kindertageseinrichtungen denkbar. Erhebliche Abweichungen beim Entwicklungsstand eines Kindes im Vergleich zum Entwicklungsstand einer gleichaltrigen Vergleichsgruppe können Entwicklungsverzögerungen aufdecken. Diesen Entwicklungsverzögerungen soll mit einer gezielten individuellen Förderung begegnet werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zur gezielten individuellen Förderung regelt § 26 Absatz 5.

Absatz 7 entspricht grundsätzlich § 1 Absatz 5 Satz 4 bis 9 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit wurden Formulierungsänderungen vorgenommen. Inhaltlicher Schwerpunkt sind nach wie vor die Ergebnisse der Beobachtung- und Dokumentation in dem Jahr des voraussichtlichen Eintritts in die Schule. Den Eltern ist die Zustimmung oder Ablehnung zur Datenübermittlung freigestellt und mit keinerlei Nachteilen für das jeweilige Kind verbunden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.

Absatz 8 entspricht wörtlich § 10 Absatz 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und wurde aus systematischen Gründen in § 3 („Aufgaben frühkindlicher Bildung“) verschoben. Durch die Regelung wird in besonderer Weise die Inklusion der Kinder unterstützt, die Deutsch als Zweitsprache erlernen. In den Kindertageseinrichtungen sind geeignete Formen der Förderung zu entwickeln. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen arbeiten bei der Förderung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache zusammen. Ein geeignetes Instrument ist dabei insbesondere die Vereinbarung eines Förderplanes über die notwendigen und geeigneten Hilfen im Hinblick auf eine altersgerechte Sprachkompetenz als Voraussetzung für die umfassende Wahrnehmung von Bildungschancen.

Zu § 4 (Kinderschutz)

§ 4 wurde statt § 9a des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung neu gefasst. Der Schutzauftrag der institutionellen Kindertagesförderung in § 4 soll die ohnehin formulierte Zielstellung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Kindeswohls unterstreichen. Gefahrensituationen sollen frühzeitig erkannt und durch wirksame Hilfeleistung behoben werden.

Absatz 1 entspricht § 9a Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und schreibt vor, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sich an die Arbeit lokaler Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen anschließen sollen. Es wird dabei der Kreis derjenigen benannt, die in Angelegenheiten des Kindeswohls zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit aufgefordert sind und ausdrücklich auf die Einbeziehung vorhandener Strukturen, Netzwerke und Angebote des Kindeswohls verwiesen.

Absatz 2 entspricht § 9a Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 2 verweist auf den § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Fall, dass

durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrgenommen werden. Das Wohl des Kindes erfordert es, jedem Anschein von beispielsweise Vernachlässigung, Miss-handlung oder Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen.

Absatz 3 ist neu eingefügt worden und regelt das Verfahren, wenn sich Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergeben. Dies kann beispielsweise bei einer längeren unentschul-digten Abwesenheit eines Kindes in Frage kommen.

Zu § 5 (Gesundheitsvorsorge)

§ 5 entspricht § 9 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Aus systemati-schen Gründen und mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung wurde die Regelung in den Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“ eingeordnet.

Mit § 5 wird die Gesundheitsvorsorge in der Kindertagesförderung betont. Dazu werden die Bedeutung von Früherkennungsuntersuchungen und der Impfstatus hervorgehoben (Absatz 1). Gleichzeitig wird die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Bu-ches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, und in der Regel von der Ständigen Impf-kommission empfohlenen Schutzimpfungen unterstützt (Absatz 2). Dies erfordert jeweils eine kooperative Mitwirkung der Eltern und die Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die Regelungen gelten für die Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflegepersonen gleichermaßen.

Absatz 3 stellt klar, dass der Anspruch auf Aufnahme des Kindes und das Wahlrecht der Eltern nach § 6 unberührt bleiben.

Absatz 4 dient der Stärkung der Förderungsinhalte der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung als bedeutende Zielstellungen der Kindertagesförderung. Aus Gründen (vor-)gelebter Gesundheitsvorsorge und Suchtvorbeugung sind das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke und von Drogen in der Kindertageseinrichtung und den Räumen der Kindertagespflege untersagt. Durch die Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls im Beisein von Kindern das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen in Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege zu unterlassen sind.

Zu § 6 (Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht)

Absatz 1 entspricht wörtlich § 3 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung gewährleistet den freien Zugang zu öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unabhängig von deren religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtungen. Der Verweis auf Artikel 140

Grundgesetz ist aus redaktionellen Gründen gestrichen worden. Auch ohne den ausdrücklichen Verweis auf Artikel 140 Grundgesetz findet dieser Anwendung. Einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben Kinder von Ausländern, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 30 Absatz 3 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch -Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist.

Die Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung nach § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule haben alle Kinder einen Anspruch auf Kindertagesförderung, soweit sie bestimmte gesetzlich näher beschriebene Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich der jeweiligen Form der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ist der Anspruch abhängig von der Zugehörigkeit des Kindes zur jeweiligen Altersgruppe.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es wurde lediglich die Formulierung in der Neufassung des Absatzes 2 kompakter gefasst. Zudem wurde gegenüber der geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes verdeutlicht, dass jedes Kind ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege hat. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein hinsichtlich der Förderungsform uneingeschränktes Wahlrecht zwischen der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, ohne dass weitere Merkmale hinzutreten müssen. Anspruchsbegründend ist damit allein die Zugehörigkeit des Kindes zu der beschriebenen Altersgruppe. Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben bis zu ihrem Eintritt in die Schule einen bezüglich der Förderform eingeschränkten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Nach Satz 2 können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zur Ergänzung ihrer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Das Merkmal der ergänzenden Förderung in Kindertagespflege ist dahin gehend zu verstehen, dass die Förderung in Kindertagespflege neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen treten kann, ohne dass dabei der in § 7 ausgestaltete Förderungsumfang insgesamt überschritten wird. Satz 3 regelt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Fragen der Bewilligung einer Förderung in Kindertagespflege. Der Anspruch auf Kindertagesförderung ist vorrangig auf eine Förderung in Kindertageseinrichtungen gerichtet. Erst bei Hinzutreten einer besonderen Bedarfslage im

Sinne des Absatzes 2 Satz 2 haben Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrem Eintritt in die Schule einen – dann allerdings gegenüber der Förderung in Kindertageseinrichtungen gleichberechtigten Anspruch - auf Förderung in Kindertagespflege. Dies entspricht der Regelung in § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 3 entspricht § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und der bundesgesetzlichen Regelung des § 24 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Nach Absatz 3 haben Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ein hinsichtlich der Förderungsform uneingeschränktes Wahlrecht zwischen der Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, wenn die unter Nummer 1 genannten kindbezogenen Merkmale oder die in Nummer 2 genannten besonderen Bedarfslagen vorliegen. In Satz 3 wurde klargestellt, dass auch Kinder in der Kindertagespflege weiter gefördert werden sollen, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechen § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Mit den Vorschriften soll in der Hortförderung eine bedarfsgerechte Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten gewährleistet werden. Dies gilt jedoch nicht für Unterrichtsausfall oder die Wartezeiten bis zur Abfahrt von Schulbussen. Diese Zeiten unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personen ist dabei vorrangig Rechnung zu tragen. Absatz 4 Satz 3 entspricht § 2 Absatz 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung stellt eine Ausnahme beziehungsweise Erweiterung der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 definierten Ausgestaltung der Hortförderung dar.

Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechen § 5 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Danach haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen erhöhten Betreuungsbedarf, der sich während der Schulferien wegen Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ab ihrer Kenntnis anzuzeigen. Absatz 5 Satz 3 entspricht wörtlich § 5 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und ergänzt die Regelung zur Ermöglichung einer Ganztagsförderung. Anzustreben ist eine möglichst enge (auch räumliche) Verbindung zwischen Hort und Schule, damit eine im Rahmen ihrer Konzeption enge Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften ermöglicht wird.

Absatz 6 entspricht § 3 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Absatz regelt das Wahlrecht der Eltern zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sieht eine Klarstellung zur rechtzeitigen Anmeldung des Kindes vor. Dadurch wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise den Jugendämtern eine bessere Bedarfsplanung und Abstimmung zwischen anderen Leistungsverpflichteten ermöglicht. In Fällen kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Eltern oder Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht die Anzeigepflicht nach Bekanntwerden des Beginns der Maßnahme.

Die Eltern sind grundsätzlich gehalten, ihre Kinder so früh wie möglich zur Kindertagesförderung anzumelden.

Zu § 7 (Umfang der Förderung; Öffnungszeiten)

Absatz 1 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Lediglich die Formulierung wurde angepasst. Absatz 1 legt den zeitlichen Umfang der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis zum Schuleintritt auf 30 Stunden pro Woche (Teilzeitförderung) fest. Ein Teilzeitplatz erfüllt den grundsätzlichen Rechtsanspruch für Kinder bis zum Schuleintritt.

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Lediglich die Formulierung wurde geringfügig geändert. Auf Wunsch der Eltern kann die Förderung auch als Halbtagsförderung im Umfang von 20 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden. Eine Begründung für den Wunsch der Eltern ist nicht erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Formulierung wurde jedoch geändert und dadurch kompakter gefasst. Absatz 3 Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Ganztagsförderung im Umfang von 50 Wochenstunden besteht. Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechen § 4 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 4 entspricht § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Nach Absatz 4 soll zur Gewährleistung des Kindeswohls unter Berücksichtigung des Bedarfs der Eltern die tägliche Verweildauer des Kindes in einer Kindertageseinrichtung zehn Stunden nicht überschreiten. Die Begrenzung der täglichen Verweildauer auf zehn Stunden kann nur in Einzelfällen überschritten werden, da andernfalls die Gewährleistung des Kindeswohls nicht sichergestellt werden kann.

Absatz 5 entspricht § 5 Absatz 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Für die Hortförderung finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Die Hortbetreuung erfolgt außerhalb der Unterrichtszeiten und ist auch vor dem Unterricht möglich. Sie erfolgt beispielsweise nicht im Falle von Unterrichtsausfall oder bei Wartezeiten bis zur Abfahrt von Schulbussen. Diese Zeiten unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule.

Absatz 6 entspricht wörtlich § 4 Absatz 1 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Förderung erfolgt danach in der Regel von Montag bis Freitag. Stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 Absatz 1 einen darüber hinausgehenden Bedarf fest, kann in Ausnahmefällen die Kindertagesförderung auch an anderen Wochentagen erfolgen. Der Umfang der maximalen wöchentlichen Förderung darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Zu § 8 (Sicherstellungsauftrag)

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes, als Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung, obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuordnung dieser Aufgabe zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und nicht zu den Gemeinden folgt aus § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dagegen weist § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesförderung den Gemeinden zu. Die bundesrechtliche Vorschrift hat Vorrang. Trotzdem bleiben die Gemeinden nach der Kommunalverfassung zur Kooperation bei der Durchführung dieser Aufgabe verpflichtet.

Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umfasst die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Deckung des festgestellten Bedarfs. Die Formulierung „welcher Bedarf der Förderung unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht,“ stellt klar, dass die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 durchzuführenden Planungen zum Bedarf an Kindertagesförderung nicht nur quantitative Aspekte umfassen. Bei der Erfüllung des mit der Bedarfsplanung korrespondierenden Auftrags zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesförderung sind die besonderen fachlichen Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes, wie sie über die jeweilige Zweckbestimmung der einzelnen Qualitätsstandards zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.

Absatz 2 entspricht § 14 Absatz 1 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Legaldefinition des Sicherstellungsauftrags wurde von § 14 Absatz 1 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung aus systematischen Gründen in Satz 2 verschoben. Die Regelung ermöglicht die Übertragung des Sicherstellungsauftrages des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot zur Kindertagesförderung auf geeignete (wie auch finanziell leistungsfähige) Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (siehe auch § 69 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Die Möglichkeit, dass die Gemeinden Sicherstellungsaufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, kann nur durch Vereinbarung erfolgen und setzt damit deren Einverständnis voraus.

Absatz 3 entspricht § 14 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 3 enthält die allgemeine Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Alternative 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) zu beraten und zu unterstützen. Dies kann durch Auskünfte zu bestimmten Fragestellungen, Empfehlungen zu fachlicher und wirtschaftlicher Arbeitsweise, zur Qualitätssicherung und –entwicklung in den Einrichtungen und durch die gegenseitige Abstimmung der Planungen geschehen. Durch den neu hinzugefügten Einschub „bei der Umsetzung dieses Gesetzes“ wird der Umfang der Beratung und Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verdeutlicht.

Nach Absatz 4 beraten und unterstützen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eltern in Angelegenheiten der Kindertagesförderung. Die Beratung stellt keine zusätzliche Aufgabe dar. Es handelt sich um eine Aufgabe, die nach den §§ 14 und 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch schon bestand.

§ 14 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung wurde nicht mehr in das Gesetz aufgenommen, weil die Förderung von Kindern außerhalb von Kindertageseinrichtungen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung ihrer Kindern selbst organisieren wollen, jedoch nach § 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten und unterstützen.

Zu § 9 (Kinder mit besonderem Förderbedarf)

§ 9 wurde neu eingefügt und fasst die Regelungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf zusammen.

Absatz 1 ist neu eingefügt worden und stellt klar, dass wie bisher für Kinder mit besonderem Förderbedarf geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertagesförderung im Rahmen der §§ 1 und 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen sind. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Absatz 2 Satz 1 und 3 sind neu eingefügt worden. Satz 1 schreibt eine grundsätzlich gemeinsame inklusive Förderung von Kindern, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behinderten oder von Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben und von Kindern ohne Behinderung vor. Die Vorschrift entspricht damit dem Leitbild einer inklusiven Förderung und zielt auf den Abbau von Barrieren zwischen allen Kindern, unabhängig von einem besonderen Förderbedarf ab. Dies entspricht Artikel 7 und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention). Dem Übereinkommen hat der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) zugestimmt und damit hat dieses innerstaatliche Geltung. Dass die gemeinsame Förderung grundsätzlich inklusiv erfolgen soll, ist aufgrund der geltenden UN-Behindertenrechtskonvention eine gesetzliche Klarstellung. Das Leitbild einer inklusiven Förderung ist die Fortführung des Integrationsgedankens und entspricht dem Ideal einer individuellen Förderung.

Individuelle Förderung und inklusive Förderung schließen sich nicht aus. Entsprechend § 22a Absatz 4 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Die Förderung eines jeden Kindes soll dabei basierend auf seinen individuellen Stärken und Schwächen - also inklusiv - erfolgen. Die Untergliederung der Fördermöglichkeiten in „Förderung in Regeleinrichtung (mittels Einzelintegration)“, „Förderung in integrativen Gruppen“ und „Förderung in Sondereinrichtungen“ dient lediglich der Beschreibung der Rahmenbedingung hinsichtlich der

Zusammensetzung der Gruppengröße und den Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte. Jede Einrichtung, auch Regeleinrichtungen in denen keine Einzelintegration stattfindet, sind in ihrer pädagogischen Ausrichtung als inklusiv zu betrachten. Dies stellt keinen neuen Standard dar, sondern entspricht dem geltenden Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Satz 2 entspricht wörtlich § 2 Absatz 6 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 stellt im Sinne der Inklusion und des Gleichstellungsgebotes sicher, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern vorrangig in Kindertageseinrichtungen und nur nachrangig in Sondereinrichtungen erfolgt.

Nach Satz 3 ist Voraussetzung für die gemeinsame Förderung in allen Kindertageseinrichtungen als Einzelintegration in Regelintegration oder in integrativen Einrichtungen, dass eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist.

Satz 4 ist neu eingefügt worden und stellt klar, dass die Grundlage für die besondere Förderung der Eingliederungshilfe die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind. Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch findet sich eine Regelung in § 25 Absatz 3. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu decken. Dieser Bedarf kann an dafür ausgewählten integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen, integrativen Kindertagesförderungseinrichtungen oder in Einrichtungen für Kinder mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen und Mehrfachbehinderungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die nicht nur vorübergehend körperlich oder sinnesbehindert im Sinne der Eingliederungshilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, gedeckt werden. Zur Definition des besonderen individuellen Hilfebedarfs der Kinder mit Behinderung und der Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ist eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe erforderlich. Die in dieser Zusammenarbeit getroffenen Feststellungen sind Grundlage der Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 3 entspricht wörtlich § 2 Absatz 6 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Das frühe gemeinsame Lernen in integrativen Einrichtungen soll einen selbstverständlichen Umgang von behinderten und nicht behinderten Menschen im Sinne der Inklusion fördern.

Absatz 4 entspricht § 11a Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Begriff „Sonderkindergärten“ wird nicht mehr verwendet. Nach Absatz 4 sind in integrativen Gruppen und in Einrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedarfe

nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (bisher sogenannte Sonderkindergärten) haben, in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, Heilerzieherinnen oder Heilerzieher oder Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen einzusetzen, um dem besonderen Förderbedarf gerecht zu werden.

Zu § 10 (Betriebserlaubnis)

Die Vorschrift betrifft die Erlaubnis zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtig.

Absatz 1 entspricht wörtlich § 15 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und regelt die Zuständigkeit für die in §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vorschriften.

Absatz 2 ist zur gesetzlichen Klarstellung neu eingefügt worden und greift die Regelung in § 45 Absatz 3 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf, wonach der Einrichtungsträger eine Konzeption der Einrichtung vorlegen muss. Nach Satz 1 muss jede Kindertageseinrichtung zur Erteilung der Betriebserlaubnis eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption erstellen. Diese muss die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und die in den §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreiben und konkretisieren. Satz 2 stellt klar, dass die pädagogische Konzeption nach der Erteilung der Betriebserlaubnis fortlaufend fortzuschreiben ist.

Die Regelung zur Pflegeerlaubnis (§ 15 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung) befindet sich nun aus systematischen Gründen in dem Abschnitt Kindertagespflege in § 18 Absatz 1.

Zu § 11 (Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen)

Absatz 1 entspricht wörtlich § 10 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 1 greift den Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf. Aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 10 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Verpflegung ist während des gesamten Betreuungszeitraums ein von den Eltern nicht abwählbarer Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung. Die Träger von Einrichtungen sind verpflichtet ein entsprechendes Angebot vorzuhalten und zwar als untrennbaren Teil der anderen Aufgaben zu Bildung, Erziehung und Förderung. Denn ein ganzheitliches Verständnis von Bildung, Erziehung und Förderung ist ohne eine integrierte Verpflegung der Kinder nicht denkbar. Eine gesunde und vollwertige Verpflegung ist Teil der Gesundheitserziehung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 und eingebettet in eine Gruppe von Kindern auch Teil des sozialen Lernens nach § 3 Absatz 1. Anbieter der Verpflegungsleistung

gegenüber den Kindern und Eltern ist die Kindertageseinrichtung, nicht die von dieser eventuell hinzugezogene Dritte (zum Beispiel externe Essenversorger/Caterer). Folglich rechnet die Kindertageseinrichtung die Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 1 mit den Eltern oder gemäß § 29 Absatz 2 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Bei der qualitativen Ausgestaltung ihrer Verpflegungsangebote und damit bei der Umsetzung der Regelung nach Satz 1 können sich die Kindertageseinrichtungen insbesondere von der Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Mecklenburg-Vorpommern beraten lassen. Die Vernetzungsstelle bietet landesweit Beratungsangebote für die Ausgestaltung und Umsetzung der qualitativen Anforderungen an das Verpflegungsangebot.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen wörtlich § 10 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Nach Absatz 2 haben Träger der Kindertageseinrichtungen darauf zu achten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Angebote der Einrichtung oder Dritter zu nutzen. Ziel ist es, im Sinne der Chancengerechtigkeit allen Kindern den Zugang zu Bildungs- und Erziehungsangeboten zu ermöglichen und Ausgrenzungen zu vermeiden. Satz 3 entspricht § 10 Absatz 8 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Dabei wurde ergänzt, dass es sich bei den zusätzlichen Angeboten der Jugendhilfe insbesondere um solche nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch handeln soll. Die zusätzlichen Angebote sind kein Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen nach § 24.

Absatz 4 Satz 1 entspricht wörtlich § 10 Absatz 5 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Satz 1 legt fest, dass Bildung, Erziehung und Betreuung vorrangig durch pädagogische Fachkräfte erfolgen. Dadurch werden unter anderem die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung sichergestellt. Satz 2 entspricht § 10 Absatz 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Satz 2 umschreibt das Aufgabenspektrum der pädagogischen Fachkräfte, ohne abschließende Festlegungen zu treffen. Dabei umfasst Nummer 1 nun die Aufgabe, für den Aufbau sozialer Beziehungen in der gesamten Gruppe und nicht nur in der Kindergruppe Sorge zu tragen. Die Formulierung in Nummer 4 wurde angepasst. Die Eltern sind bei der auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogenen Förderung einzubeziehen. Ebenso wurde die Formulierung in Nummer 6 angepasst. Die pädagogischen Fachkräfte beraten die Eltern bei der Erziehung und der Entwicklungsförderung ihrer Kinder. Der Verweis in § 10 Absatz 5 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung auf § 11 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung ist an dieser Stelle aus systematischen Gründen gestrichen worden. § 11 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung beziehungsweise § 13 Absatz 2 findet auch ohne den ausdrücklichen gesetzlichen Verweis Anwendung.

Zu § 12 (Qualitätsentwicklung und –sicherung)

§ 12 enthält Regelungen zur internen und externen Qualitätsentwicklung und –sicherung, die der Gewährleistung der geltenden Standards und der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesförderung dienen.

Absatz 1 entspricht größtenteils § 10a Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Umfang der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und –sicherung durch die Träger von Kindertageseinrichtungen wurde jedoch ausgeweitet. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind nun zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und –sicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

Absatz 2 entspricht § 10a Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Kindertagespflege wird in der Regelung aus systematischen Gründen nicht mehr aufgeführt. § 12 gilt für die Kindertagespflege nach § 18 Absatz 3 entsprechend.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 10a Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Allerdings sind bislang trotz der gesetzlichen Vorgabe keine verbindlichen Standards über die Qualitätsentwicklung und das Qualitätsmanagementsystem erarbeitet worden. Deshalb erarbeitet das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium auf Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr lediglich Empfehlungen über die Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem. Auf diese Weise soll ein neuer Impuls gegeben werden. In der Folge wird das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung unterstützen.

Zu § 13 (Einsatz des pädagogischen Personals)

Absatz 1 entspricht wörtlich § 10 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Absatz stellt klar, dass die Förderung von Kindern durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht wird. Die Definition des pädagogischen Personals findet sich in § 2 Absatz 6. Zum pädagogischen Personal zählen die pädagogischen Fachkräfte nach § 2 Absatz 7 und die Assistenzkräfte nach § 2 Absatz 8.

Absatz 2 entspricht § 11 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Es handelt sich um eine spezielle Regelung für pädagogische Fachkräfte nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12. Vor Tätigkeitsbeginn müssen diese eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein achtwöchiges Praktikum in einer Kindertageseinrichtung nachweisen. Zudem können sie erst nach zwei Tätigkeitsjahren in einer Kindertageseinrichtung eigenverantwortlich in einer Gruppe tätig werden.

Absatz 3 entspricht wörtlich § 11 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Das pädagogische Personal kann durch Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studierende mit sozialpädagogischer Berufsorientierung unterstützt werden. Der Gesetzgeber verbindet damit die Absicht, diese Personen frühestmöglich für das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung zu interessieren und als Nachwuchskräfte zu gewinnen. Anders als bei den Assistenzkräften ist bei diesem Personenkreis auf die Einbeziehung in die Vereinbarungen nach § 24 verzichtet worden, was eine freiwillige finanzielle Anerkennung oder Vergütung außerhalb des Entgeltes aber nicht ausschließt.

Absatz 4 entspricht § 11 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Formulierung wurde jedoch vereinfacht. Absatz 5 lässt die Anerkennung von vergleichbaren ausländischen Berufsabschlüssen zu, um weitere pädagogische Fachkräfte zu gewinnen. Die Inklusion von Personen mit Migrationshintergrund in die Kindertagesförderung kann durch eine Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse erleichtert werden, wenn diese vergleichbar sind.

Absatz 5 entspricht § 11 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und stellt eine Ausnahmeregelung zur Zulassung von weiteren Personen für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung.

Absatz 6 beschreibt die Tätigkeit der Assistenzkräfte und entspricht § 10 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Zu § 14 (Bemessung des pädagogischen Personals)

Absatz 1 legt das Fachkraft-Kind-Verhältnis fest und entspricht § 11a Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Für integrative Gruppen und Einrichtungen für Kinder mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen und Mehrfachbehinderungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit, die nicht nur vorübergehend körperlich oder sinnesbehindert im Sinne der Eingliederungshilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, enthält § 9 Absatz 4 eine Sonderregelung.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 11a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und konkretisiert Absatz 1.

Absatz 3 entspricht § 11a Absatz 5 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung hat zum einen eine Schutzfunktion für die pädagogischen Fachkräfte und dient zum anderen der Qualitätssicherung der Ziele nach § 1. Durch die Regelung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit wird klargestellt, dass sich der tatsächliche Personalschlüssel einer Einrichtung nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die mittelbare pädagogische Arbeit errechnen lässt. Satz 1 stellt klar, dass auch Vor- und Nachbereitungszeiten als pädagogische Arbeit der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Satz 2 zählt auf, welche Zeiten insbesondere zur mittelbaren pädagogischen Arbeit zählen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Absatz 4 entspricht § 11a Absatz 5 Satz 3 bis 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 4 regelt, welche Zeiten im Sinne von Absatz 3 für die mittelbare pädagogische Arbeit als angemessen gelten. Angemessen sind dabei in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich in allen Altersgruppen. Um die Durchführung der Prozesse nach Absatz 3 Satz 2 sowie die daraus abzuleitende Förderbedarfe (§ 3 Absatz 6), die Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe oder Familienbildung sowie die Elternarbeit stärker zu

aktivieren, beträgt der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle. Die mittelbare pädagogische Arbeit ist separat von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit zu berechnen.

Absatz 5 entspricht § 11 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 5 legt eine Mindestbeschäftigungszeit von pädagogischen Fachkräften in der Gruppe für die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit und zur Intensivierung der Bindungen fest. Soweit in Ausnahmefällen insbesondere für sehr kleine Einrichtungen oder Horte die 5-Stunden-Regelung nicht umsetzbar ist, sind soweit wie möglich entsprechende Regelungen vorzusehen.

Absatz 6 entspricht § 11a Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung in Absatz 6 ermöglicht, Assistenzkräfte und Auszubildende des Ausbildungsgangs „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ auch auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis anzurechnen. Für Auszubildende gelten hierbei die Einschränkungen nach Absatz 7. Der Qualitätssicherung wird Rechnung getragen, indem grundsätzlich diese Personengruppen das Verhältnis von 25 Prozent zu pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes nicht übersteigen sollen.

Absatz 7 entspricht § 11a Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung in Absatz 7 legt die Maßstäbe fest, unter denen Auszubildende des praxisintegrierten Ausbildungsganges „staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ anteilig auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 anzurechnen sind. Damit soll unter dem Gesichtspunkt der Qualitäts- und der Kostengerechtigkeit eine Absicherung des Praxiseinsatzes durch die Berücksichtigung ihrer Ausbildungsvergütung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 sichergestellt werden. Hierbei wird festgelegt, dass je nach Ausbildungsjahr der Stellenanteil 30, 40 oder 50 Prozent einer Fachkraft beträgt.

Absatz 8 Satz 1 und 2 entsprechen § 11a Absatz 8 Satz 1 bis 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelungen in Absatz 8 Satz 1 und 2 sehen vor, dass die Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, eine Ausbildungsvergütung erhalten, die sich am Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes orientieren soll. Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs im Bereich des pädagogischen Personals und der Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus ist es angemessen, Ausbildungsvergütungen zu erreichen, die nicht nur die Ausbildung überhaupt ermöglichen, sondern auch helfen, die Kosten der oder des Auszubildenden abzudecken und zudem die Wertschätzung für diesen Ausbildungsberuf abzubilden. Die Auszubildenden werden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnisses angerechnet und erbringen Leistungen im Rahmen der Kindertagesförderung. Einrichtungen können ihre Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit als Arbeitgeberin steigern, wenn sie angemessene Ausbildungsvergütungen zahlen und faire Ausbildungsbedingungen sicherstellen. Die hier als Richtwert aufgeführten 80 Prozent

orientieren sich zum einen an den in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich gezahlten Ausbildungsvergütungen, den Vergütungen für das Personal in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern (Abstandsgebote) sowie an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Absatz 8 Satz 3 bis 5 sind neu eingefügt worden. Die Auszubildenden sollen von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet werden. In Kindertageseinrichtungen mit Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung, die eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für die erste oder den ersten Auszubildenden erhalten. Für weitere Auszubildende erhält die Mentorin oder der Mentor jeweils zusätzlich 50 Euro pro Monat als finanzielle Abgeltung.

Die finanzielle Abgeltung und die Ausbildungsvergütung sind bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen. Die finanzielle Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren kann nicht in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 berücksichtigt werden, wenn die Mentorin oder der Mentor von anderer Seite (beispielsweise aus einem Bundesförderprogramm) eine finanzielle Abgeltung erhält.

Absatz 9 Satz 1 entspricht § 11a Absatz 3 Satz 3. Die Anrechnung von Assistenzkräften soll dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft entsprechen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Einsatz von Assistenzkräften nicht zu einem Qualitätsverlust in der Kindertagesförderung führt. Bei der Berechnung können auch andere Erwägungen zugrunde gelegt werden, wie zum Beispiel die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Beschäftigungsumfang. Satz 2 ist aufgrund der aktuellen Tarifentwicklungen neu eingefügt worden.

Zu § 15 (Leitung einer Kindertageseinrichtung)

§ 15 entspricht § 11a Absatz 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und hebt die Stellung von Leitungskräften in der Kindertageseinrichtung hervor. Um die zu bewältigenden Aufgaben in der entsprechenden Qualität umsetzen zu können, sind Leitungskräfte angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen. Der Umfang ihrer Freistellung wird in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 geregelt und sollte sich an den originären Aufgaben und trägerspezifischen Anforderungen sowie der Kinderzahl in der Einrichtung orientieren. Leitungskräfte sind in ihrer Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Organisation des Dienstbetriebes, ihrer Fach- und Dienstaufsicht vor Ort sowie in ihrer Funktion als Ansprechpersonen für Träger beziehungsweise Trägerverwaltung zu unterstützen.

Zu § 16 (Fach- und Praxisberatung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht wörtlich § 12 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und regelt die beruflichen Voraussetzungen für die Fach- und

Praxisberatung. Satz 2 ist neu eingefügt worden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, soll die Fach- und Praxisberatung in der Regel nicht von Personen wahrgenommen werden, die bereits mit Aufgaben nach § 10 Absatz 1 betraut sind.

Absatz 2 ersetzt § 12 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. In der eingeführten Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sind verbindlichen Standards definiert. Zudem sind Gegenstand der Fach- und Praxisberatung die in § 1 formulierten Ziele und die in § 3 genannten Aufgaben frühkindlicher Bildung.

Die Regelung in Absatz 3 Nummer 1 entspricht § 16 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kapazitäten für die Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen für je 1 200 belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird, jeweils in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang vorzuhalten.

Für die Kindertagespflege wurde in Nummer 2 ein gesonderter Schlüssel für die Fach- und Praxisberatung aufgenommen. Bisher galt für die Kindertagespflege derselbe Schlüssel wie für die Kindertageseinrichtungen. Bei durchschnittlich vier belegten Plätzen, teilten sich somit 300 Tagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung. Mit der neuen Regelung ist für je 100 Tagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in Vollzeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuhalten.

Zu § 17 (Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Absatz 1 verpflichtet das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem die Ausbildung zuständigen Ministerium, eine Bedarfsplanung zum Angebot an Ausbildungsplätzen im Sinne des § 2 Absatz 6 zu etablieren. Dabei ist insbesondere die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 zu planen. Anknüpfend an den bereits vorhandenen Bestand an pädagogischem Personal beziehungsweise die in Anspruch genommenen Plätze in der Kindertagesförderung soll der künftige Bedarf an Ausbildungsplätzen ermittelt werden.

Absatz 2 entspricht § 11b Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Satz 2 ist dabei neu eingefügt worden und stellt gesetzlich klar, dass die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen berücksichtigen sollen. Nach Absatz 2 ist die konkrete Ausgestaltung von Zeiten der Fort- und Weiterbildung den einzel- beziehungsweise tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits vorbehalten. Darüber hinaus erklärt die Regelung, dass in den Bereichen, in denen tarifvertragliche Vereinbarungen keine Aussagen zur Ausgestaltung von Zeiten der Fort- und Weiterbildung treffen, vergleichbare tarifvertragliche Regelungen gelten, wenn die Parteien des Arbeitsvertragsverhältnisses dies vereinbaren.

Absatz 3 entspricht § 11b Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 3 sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausreichend Fortbildungs- und Beratungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen haben, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

Absatz 4 entspricht § 11b Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Absatz erteilt dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium die Aufgabe, verbindliche Standards gemäß § 3 Absatz 6 für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erarbeiten und die Zertifizierung von Bildungsangeboten vorzunehmen.

Absatz 5 entspricht wörtlich § 11b Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die unterschiedlichen Vorqualifikationen bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen sollen Beachtung finden. Daran anschließend beziehungsweise darauf aufsetzend ist das System der Fort- und Weiterbildung dem möglicherweise dann multiprofessionellen Team einer Kindertageseinrichtung inhaltlich anzupassen. Absatz 5 ist bewusst offengehalten, um Ein-, Auf- und Umstiege in Kindertageseinrichtungen nicht nur zu ermöglichen, sondern auch aktiv zu befördern.

Zu § 18 (Tagespflegeerlaubnis)

Absatz 1 spiegelt den Erlaubnisvorbehalt nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wider. Mit der Regelung soll eine durchgehende Qualität der Förderung gewährleistet werden.

Die Erlaubnis zur Tagespflege wird durch

1. die Gewährleistung des Kindeswohls
 2. die pädagogische und persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson und
 3. durch das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten
- bestimmt.

Die genannten Voraussetzungen greifen dabei zum Teil die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf. Darüber hinaus wird die Gewährleistung des Kindeswohls konkret benannt und damit in seiner Bedeutung herausgestellt. Zum Umfang der durch eine Tagespflegeperson maximal zu betreuenden Kinder wird in Satz 3 die Regelung des Bundesgesetzgebers (§ 43 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) aufgegriffen. Die Formulierung „gleichzeitig anwesend“ ermöglicht grundsätzlich das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen. Da Tagespflegepersonen sehr flexibel Betreuungszeiten abdecken können, leisten sie häufig einen wertvollen Beitrag zur Randzeitenbetreuung. In diesen Fällen soll es den Tagespflegepersonen möglich sein, über den ökonomischen Einsatz ihrer Betreuungskapazitäten zu verfügen. Da es in keinem Fall zu einer Überschreitung der maximal gleichzeitig zu betreuenden Kinderzahl kommen kann, muss die Kindertagespflegeperson hierfür einen geeigneten Zeitplan vorweisen.

Absatz 2 wurde eingefügt, um eine landeseinheitliche Regelung zur Zulässigkeit von Großtagespflegestellen zu schaffen. Auch bisher waren diese weder nach Bundes- noch nach Landesrecht ausgeschlossen. Eine positive Formulierung soll darüber hinaus auf eine einheitliche Erlaubnispraxis wirken. Diese Regelung entspricht auch der Entscheidung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Landtags-Drucksache Nr. 7/2285), mit der die Landesregierung aufgefordert wurde eine landeseinheitliche Regelung beziehungsweise eine Klarstellung vorzunehmen.

Um dem Betreiben einer Schein-Kindertageseinrichtung vorzubeugen, wird durch Satz 2 die getrennte pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen betont. Der Zusammenschluss dient der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben (zum Beispiel Einkäufen, Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten) oder dem Teilen von Kosten (zum Beispiel Miet- und Betriebskosten) sowie der eingeschränkten gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten (zum Beispiel eines Spielplatzes oder einer Küche). Die pädagogische Zuordnung eines jeden Kindes zu seiner durch Betreuungsvertrag bestimmten Tagespflegeperson muss dabei zu jeder Zeit gegeben bleiben. Der Zusammenschluss der Tagespflegepersonen zielt nicht auf eine gemeinsame pädagogische Arbeit am Kind oder eine Vertretungsfähigkeit untereinander ab. Im Falle der Vertretung gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze nach §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das heißt auch im Vertretungsfall sollen die Kinder durch eine vermittelte, geeignete Tagespflegeperson betreut werden. Auch die Anzahl der gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder darf zu keiner Zeit überschritten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen möglich.

Zu § 19 (Qualifikation der Kindertagespflegeperson)

Der Erwerb einer Grundqualifikation liegt auch weiterhin im Verantwortungsbereich der Personen, die als Tagespflegeperson tätig werden wollen. Personen, die ab dem Jahr 2020 erstmals eine Pflegeerlaubnis erhalten wollen, sollen nach Absatz 1 eine Grundqualifikation im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege („QHB“) vorweisen, sofern sie nicht bereits über eine vergleichsweise Qualifikation, zum Beispiel als Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummern 1 bis 10 verfügen. Die Regelung trägt den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Deutschen Jugendinstituts e. V. und des Bundesverbandes für Kindertagespflege Rechnung, welche bei der Erarbeitung des QHB beteiligt waren. Seit der Einführung des QHB gilt die 300-UE-Grundqualifikation als Ablösung für das zuvor gängige Curriculum des Deutschen Jugendinstituts („DJI-Curriculum“). Eine Implementierung des QHB wird seit 2015 durch den Bundesverband Kindertagespflege (gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) durch das Projekt „Qualitätssicherung in der Grundqualifizierung empfohlen und gefördert. Fünf Jahre nach Beginn dieses Projektes, soll die neue Grundqualifizierung nun in Mecklenburg-Vorpommern zur Standard-Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen werden. Für Personen, die bereits früher eine Pflegeerlaubnis erhielten, gelten die Qualifizierungsvoraussetzungen vor 2020. Tagespflegepersonen, die bereits auf Grundlage des DJI-Curriculums oder einer ähnlichen Qualifikation tätig waren, sollen auch weiterhin eine Pflegeerlaubnis erhalten können, vorausgesetzt, dass die Anforderungen des § 18 weiterhin erfüllt sind. Wer

einen Abschluss als eine der in § 2 Absatz 7 Nummern 1 bis 10 genannte Fachkraft hat, ist nicht dazu verpflichtet, eine Qualifikation nach § 18 Absatz 1 oder 2 nachzuweisen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Satz 1 stellt klar, dass Kindertagesförderung als Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes nur vorliegt, wenn die Vermittlung der Tagespflegeperson über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ist, oder dieser dem Betreuungsverhältnis zustimmt. Satz 2 entspricht grundsätzlich § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Im Sinne einer adressatenfreundlichen Formulierung wird darauf verzichtet auf das uneingeschränkte Wahlrecht zwischen den Betreuungsformen und auf die Gleichstellung der Kindertagespflege gegenüber der Förderung in Kindertageseinrichtungen hinzuweisen. Diese bleiben bestehen, finden im Gesetz jedoch an dieser Stelle keine Herausstellung mehr. Das Wahlrecht der Eltern wird nur noch generell in § 6 Absatz 7 festgeschrieben. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen mit den Personensorgeberechtigten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung wurde in § 21 Absatz 1 aus systematischen Gründen verschoben.

Zu § 20 (Fort- und Weiterbildung)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 6 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Das Fortbildungskontingent von 25 Fort- und Weiterbildungsstunden soll zur stetigen Qualitätsentwicklung im Bereich der Kindertagespflege beitragen und die Tagespflegepersonen insbesondere zur schrittweisen Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern befähigen. Eine annähernde Vergleichbarkeit mit pädagogischen Fachkräften von Kindertageseinrichtungen soll durch die Nutzung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote erreicht werden.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Ziel der Regionaltreffen ist es eine Vernetzung und einen fachlichen Austausch zwischen den Tagespflegepersonen zu ermöglichen. Die Regionaltreffen sollen mindestens einmal jährlich organisiert und durchgeführt werden. Die Regionaltreffen gelten als Fort- und Weiterbildungen nach Absatz 1.

Zu § 21 (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft)

Absatz 1 entspricht wörtlich § 8 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Zum Wohle der Kinder arbeitet das pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern partnerschaftlich zusammen. Dabei ist die Aufforderung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorrangig auf eine Zusammenarbeit mit den Stadt- beziehungsweise Kreiselternräten und dem Landeselternrat gerichtet. Ein formales Beteiligungsverfahren wird damit nicht begründet.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 8 Absatz 2a des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 2 begründet einen Rechtsanspruch für Eltern mit einer Hör- und Sprachbehinderung auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen zur gleichberechtigten Teilhabe an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die Kosten für die Kommunikationshilfen werden (wie

bisher) vom Land getragen. Im Übrigen wird auf die Kommunikationshilfverordnung verwiesen.

Zu § 22 (Elternvertretungen)

Absatz 1 konzentriert sich auf die strukturelle Stärkung der Elternvertretung und die Rechte der Eltern sowie deren Partizipation an der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft aller Beteiligter zum Wohle der Kinder. Die Elternvertretung auf Gruppenebene und in der Kindertageseinrichtung soll in der Regel für ein Jahr gewählt werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat und der Landeselternrat sollen in der Regel für zwei Jahre gewählt werden. Dies dient dazu, eine kontinuierliche Arbeit der Elternvertretung zu ermöglichen. Es ist jedoch auch eine frühere Neuwahl der Elternvertretung möglich, wenn dies die Umstände erfordern. Die gewählten Eltern erhalten den Auftrag, die Interessen der Eltern transparent zu vertreten. Um eine transparente Arbeit sicherzustellen, sind Wahlergebnisse einrichtungsintern allen Eltern bekannt zu geben und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme einzurichten. Die gewählten Elternvertretungen sollen relevante Informationen weiterleiten, Anliegen und Themen auszutauschen sowie Vorhaben Ebenen übergreifend abstimmen. Mit dem Amt verbundene datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 2 regelt die praktische Umsetzung der Elternvertretung auf Gruppenebene, die von der verantwortlichen Fachkraft der jeweiligen Gruppe einberufen wird. Zudem haben die Eltern das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Die regulären Wahlen der Elternvertretung sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden. Mit der Benennung eines konkreten Zeitraums für die Wahl soll erreicht werden, dass der Wahlvorgang für die Eltern und Kindertageseinrichtungen zu einer regelmäßigen Übung wird. Darüber hinaus dienen die Elternversammlungen der Verständigung zu Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung sowie der Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz. Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bildet dabei auch für die Elternvertretungen eine wichtige Orientierungsgrundlage. Darüber hinaus sollen die Eltern über bestehende spezifische Angebote zur Stärkung ihrer Bildungs- und Erziehungskompetenz informiert werden.

Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechen wörtlich § 8 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrates der Kindertageseinrichtung soll 15 nicht überschreiten, um die Funktionsfähigkeit dieses Gremiums zu gewährleisten. In Absatz 3 Satz 4 und 5 ist die verbindliche Unterstützung des Elternrates bei der Wahl eines Vorstandes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung geregelt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht wörtlich § 8 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Absatz 4 Satz 1 betont die Bedeutung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die sich unter anderem durch die Mitwirkung und nicht nur Anhörung des Elternrates in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung widerspiegelt. Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Ausgestaltung der Öff-

nungszeiten, die Veränderung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, die bauliche Gestaltung der Einrichtung, die Veränderung von Außenanlagen und die Essensversorgung der Kinder. Grundsätzlich sollten die unterschiedlichen familiären Bedürfnisse, die kulturelle und soziale Vielfalt berücksichtigt und eine vorurteilsbewusste und auf Respekt basierende Zusammenarbeit erfolgen. Zum Thema Essensversorgung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots nach § 11 Absatz 2 wird explizit darauf hingewiesen, dass die Eltern bei der Auswahl des Essensanbieters sowie des Essensangebotes mitentscheiden. Absatz 4 Satz 2 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 4 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Aufgrund der Elternbeitragsfreiheit ist eine Folgeänderung erforderlich, nach der der Elternrat unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft über nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung verlangen kann. Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechen inhaltlich § 8 Absatz 4 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Elternrat einer Kindertageseinrichtung kann damit nach Absatz 4 nicht nur bei der Kindertageseinrichtung Auskunft über die getroffenen Vereinbarungen zu Leistung, Qualität und Entgelt verlangen, sondern auch beratend an den Verhandlungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen. Eltern haben damit im System der Kindertagesförderung nach diesem Gesetz weiterhin eine Kontrollfunktion, die sich auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunutze machen kann. Zur Stärkung des Elternrates der Kindertageseinrichtung sind die Vertretenden des Elternrates zusätzlich über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 frühzeitig zu informieren.

Absatz 5 stärkt die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und trägt zum Austausch über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten bei. Satz 1 entspricht § 8 Absatz 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Satz 2 entspricht § 8 Absatz 5 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Auch für die Wahl der Kreis- und Stadtelternräte wurde ein Zeitraum festgelegt. Satz 4 entspricht § 8 Absatz 5 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Sätze 3 und 5 sind zur Stärkung der Kreis- und Stadtelternräte neu eingefügt worden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Satz 5 enthält eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass die Kreis- oder Stadtelternräte über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten zu informieren und anzuhören sind. Diese Beteiligungsrechte hatten auch die bestehenden Kreis- und Stadtelternräte als Interessenvertretungen.

Absatz 6 regelt die Zusammensetzung des Landeselternrats und die Wahl zum Vorstand des Landeselternrats. Absatz 6 Satz 1 bis 5 entsprechen grundsätzlich § 8 Absatz 5 Satz 5 bis 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Zusammensetzung des Landeselternrates wurde geändert und auch für die Wahl zum Vorstand des Landeselternrats wurde ein Zeitraum festgelegt. Satz 6 regelt zur Stärkung des Landeselternrats seine Rechte.

Absatz 7 wurde anstelle des § 24 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung eingefügt. In der Regelung ist wie bisher eine finanzielle Förderung der Tätigkeit des

Landeselternrates nach Absatz 6 durch das Land zur strukturellen Stärkung des Landeselternrates vorgesehen. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und des Landesreisekostengesetzes. Zur Verwendung der Mittel kann der Landeselternrat näheres durch Geschäftsordnung festlegen, die hinsichtlich ihrer Kostenregelungen der Zustimmung des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bedarf.

Zu § 23 (Mitwirkung der Kinder)

§ 23 entspricht § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung in den Abschnitt Mitwirkung von Kindern und Eltern verschoben.

Die Vorschrift bestimmt, dass den Kindern die Mitwirkung bei der Gestaltung des Alltags der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach Alter und Entwicklungsstand ermöglicht wird. Sie sind bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Zu § 24 (Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Danach sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen sollen gemäß Satz 2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt werden. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 4 in den Vereinbarungen nach Satz 1 die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen. Der Begriff Verpflegungskosten umfasst grundsätzlich nur die Kosten, die nicht zum pädagogischen Auftrag der Kindertagesförderung nach § 3 gehören. Damit sind Kosten für bauliche sowie räumliche Voraussetzungen der Kindertageseinrichtungen, die für die Gewährung der Verpflegung erforderlich sind, ausschließlich Bestandteil der Entgelte nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und können daher nicht Bestandteil der Verpflegungskosten sein, die gemäß § 29 Absatz 1 alleine von den Eltern zu tragen sind. Zu den Verpflegungskosten gehören die Kosten, die für die Ernährung der Kinder unmittelbar erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Essen, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen und Getränke unmittelbar benötigt wird. Die Kosten für die Verpflegung, die im Rahmen des Betreuungsauftrages begleitend durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung entstehen, sind, wie auch die Kosten für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung, nicht Bestandteil der Verpflegungskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, für die Räume oder die Ausstattung, welche erforderlich ist, damit Kinder in der Kindertageseinrichtung die Verpflegung zu sich nehmen können. Diese Raum-

und Sachausstattung ist ohnehin zur Erfüllung des pädagogischen Auftrags nach § 3 erforderlich. Folglich sind die Anschaffungskosten für Küchen, deren Ausstattung und die Möbel im Speiseraum der Kindertageseinrichtung in den Entgeltverhandlungen über die allgemeinen „Platzkosten“ zu berücksichtigen.

Satz 5 soll gewährleisten, dass sich die Einrichtungsträger des Prüfrechts des Landes bewusst sind.

Satz 6 entspricht § 16 Absatz 1 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Nach Satz 6 wird der Einrichtungsträger verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode einrichtungsbezogen, nachvollziehbar und transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Zur näheren Ausgestaltung durch das Land enthält § 34 Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung.

Satz 7 entspricht § 16 Abs. 1 Satz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Eine solche Satzung darf der Landesverordnung nach § 34 Absatz 6 nicht widersprechen, jedoch ergänzen.

Die Vorschrift in Absatz 2 entspricht der Regelung in § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Regelung sieht vor, dass nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln sind.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Regelung in § 16 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Nach der Vorschrift entscheidet die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in entsprechender Anwendung des § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Leistungsvertrag nicht zustande kommt.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 16 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und örtlichen Jugendhilfeträgern ist eine auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern basierende einrichtungsspezifische Konzeption. Die Vorschrift sieht vor, dass diese Konzeption Bestandteil der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 ist. Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsgebiet soll ebenfalls Bestandteil der einrichtungsspezifischen Konzeption nach § 10 Absatz 2 sein.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 16 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Der Gesetzgeber hat damit seine Erwartung eines Abschlusses einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene formuliert. Diese stellt die Verbindung zwischen den landesgesetzlichen Vorschriften und den Einzelvereinbarungen vor Ort her. Die Rahmenvereinbarung soll stark voneinander abweichenden Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene entgegenwirken. Dies gilt auch für die Vergütung der Kindertagespflege. Allgemein gültige Festlegungen zu verschiedenen Kostenbestandteilen sollen Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sein und so die Verhandlungen vor Ort erleichtern und landesweit vergleichbarer machen, als dies bisher der Fall ist. Dies gilt entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

Unabhängig von konkreten Festlegungen einer Rahmenvereinbarung sollen einrichtungsbezogene Spezifika auch künftig Gegenstand der Leistungsvereinbarung bleiben. Für den Fall, dass ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen wird, findet auf Verlangen einer der in Absatz 5 Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Absatz 5 regelt das Verfahren der Schlichtung.

Absatz 6 beschreibt den Umgang mit dem Ergebnis der Prüfung nach § 33. Entgelte, die in einem vergangenen Vereinbarungszeitraum nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sollen bei einer Neuverhandlung mit einbezogen werden.

Zu § 25 (Grundsätze der Finanzierung)

Nach Absatz 1 wird die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Davon ausgenommen sind die Kosten der Verpflegung, dies entspricht der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 2 regelt, dass sich Träger von Kindertageseinrichtungen durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtung beteiligen können. Die Kostenbeteiligung ist nicht Bestandteil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3.

Absatz 3 stellt klar, dass für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, die Finanzierung der Leistungen auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.

Zu § 26 (Finanzielle Beteiligung des Landes)

Nach Absatz 1 beteiligt sich das Land in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung nach Maßgabe der Qualitätsstandards dieses Gesetzes. Grundlage dafür sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus beteiligt sich das Land auch an den Kosten für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen nach § 20, soweit diese Kosten nicht Bestandteil der Ausgaben nach Satz 2 sind.

Bei der Festlegung der prozentualen Beteiligung des Landes wurden der Anteil des Landes an den Kosten für die Entgelte nach § 16 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung sowie die Kosten des Landes für die Qualitätsförderung, die Elternentlastung, die Geschwisterkindermaßigung, die Beitragsfreiheit und weitere Qualitätsmittel in der Kindertagesförderung in Höhe von 6 800 000 Euro zu Grunde gelegt. Die

im Prozentsatz des Landes enthaltenen Beträge können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Betrag in Euro	Einzelplan 10 Kapitel 10 27 Titel	Zweck	Rechtsgrundlage
131 717 182,21	633.05	Grundförderung	§ 18 Absatz 1 und 2 KiföG M-V geltende Fassung
1 500 000,00	633.12	zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren vorrangig in Kindertagespflege	§ 18 Absatz 4 KiföG M-V geltende Fassung
610 000,00	633.12	Förderung von Kindern unter einem Jahr	§ 3 Absatz 1 KiföG M-V geltende Fassung
2 200 000,00	633.07	Fach- und Praxisberatung	§ 14 Absatz 5 KiföG M-V geltende Fassung
700 000,00	633.07	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen	§ 9 Frühkindliche Bildungsverordnung
50 000,00	633.12	für die ab dem Jahr 2011 geltende Ausweitung der Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen von mindestens 20 auf mindestens 25 Stunden jährlich,	§ 18 Absatz 5 KiföG M-V geltende Fassung
32 874 853,00	633.12	Finanzierung der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisse von 1:18 auf 1:15 sowie durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit	§ 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 11a Absatz 5 Satz 5 KiföG M-V geltende Fassung
53 115 194,59	633.10	Elternentlastungen vor dem 01.01.2019	§ 21 Absatz und 5 KiföG M-V geltende Fassung
30 000 000,00	633.09	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder	§ 21 Absatz 5 KiföG M-V geltende Fassung
6 217 000,00	633.09	Elternentlastung ab 01.01.2020	§ 21 Absatz 5 KiföG M-V geltende Fassung

55 142 159,58	--	Elternbeiträge (abzüglich Kostenübernahme, soziale Staffelung)	--
6 800 000,00	--	Weitere Qualitätsmittel in der Kindertagesförderung (Erhöhungsbetrag Fachkraft-Kind-Verhältnis und mittelbare pädagogische Arbeit, Erhöhungsbetrag Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und Absenkung des Schlüssels in der Kindertagespflege, weitere Fortbildung in der Kindertagespflege, Regionaltreffen der Kindertagespflegepersonen)	--

Die Neustrukturierung des Finanzierungssystems sieht eine Abkehr der landesseitigen Festbetragsfinanzierung hin zu einer prozentualen Beteiligung an den entgeltwirksamen, verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung vor.

Seit dem Jahr 2013 ist die Grundförderung des Landes auf den Betrag von 1 283,16 Euro festgeschrieben und wurde seit 2014 um 2 Prozent jährlich gesteigert. Der prozentuale Anteil des Landes an den Kosten der Kindertagesfinanzierung entsprach einschließlich der oben genannten Leistungen im Jahr 2018 einschließlich der Leistungen zur Geschwisterkindentlastung 43,43 Prozent.

Ab dem Jahr 2020 wird das Land vollständig die in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung geregelten Elternbeiträge übernehmen. Dies entspricht einer Mehrbelastung des Landes von rund 55 Millionen Euro (Basis 2018).

Gleichzeitig trägt das Land auch in Zukunft die auf der Basis eines festen Prozentsatzes ermittelten tatsächlichen Kosten der Kindertagesförderung. Die allgemeine Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung, insbesondere Anpassungen bei Lohnkosten sowie eine mögliche gesteigerte Inanspruchnahme der Kindertagesförderung, werden durch das Land im Umfang von 54,5 Prozent mitgetragen. Das Land leistet dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege.

Von der Elternbeitragsübernahme durch das Land sind alle bisherigen Standards der Kindertagesförderung umfasst. Dazu gehören insbesondere die in den Abschnitten 1 bis 3 dieses Gesetzes aufgeführten zum Anspruch auf Kindertagesförderung und zum Umfang der Förderung, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Bemessung des pädagogischen Personals aufgeführten Standards. Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die obenstehende Tabelle verwiesen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Kindertagesförderung bis zur jeweiligen jährlichen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1

vom Land Abschlagszahlungen für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz erhalten. Im Jahr 2020 beträgt dieser Abschlag 3 473 Euro. Dieser Betrag wurde auf der Basis des prozentualen Anteils des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung im Jahr 2018 und der Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätzen ermittelt und für die Jahre 2019 und 2020 jeweils um 2,3 Prozent gesteigert. Die Abschlagszahlung des Landes wird ab dem Jahr 2021 jährlich um 2,3 Prozent gesteigert, der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Steigerung soll damit die zukünftige Entwicklung der Entgelte im Finanzierungssystem vorwegnehmen.

Die Regelung zur Verteilung der Mittel in Absatz 2 Satz 3 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 18 Absatz 2 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Danach erfolgt die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Anzahl von in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätzen, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 4 entspricht grundsätzlich § 18 Absatz 2 letzter Satz des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung, da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat danach jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober die Abschlagszahlungen in vier Teilbeträgen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszusahlen.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Regelung in § 18 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis 1. Mai eines jeden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zusammengefasst weitergegeben. Für die Umrechnung der belegten Plätze in Vollzeitäquivalente gilt ein Halbtagsplatz mit 0,4 Vollzeitäquivalente, ein Teilzeitplatz mit 0,6 Vollzeitäquivalente und Ganztagsplatz mit 1 Vollzeitäquivalent. Die Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März werden um 2 Prozent gesteigert, um die Liquidität zu verbessern.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht der Regelung in § 18 Absatz 15 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Nach Absatz 4 übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. April eines jeden Jahres dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Ausgaben gemäß Absatz 1 sowie Einnahmen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 bezogen auf das jeweilige Vorjahr. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres. Um den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung zu minimieren, belegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bei ihnen im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Ausgaben für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3, die laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen

nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie ihre Einnahmen aus der Gemeindepauschale gemäß § 27 durch geprüfte Aufstellungen, die von den in den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Jahresabschluss zuständigen Stellen erstellt werden. Eine Prüfung der Ausgaben und Einnahmen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erfolgt nicht. Nach § 37 Absatz 1 tritt dieser Absatz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nach Absatz 5 gehören zur Finanzierung des Qualitätsstandards dieses Gesetzes weiterhin die Landesmittel zur gezielten individuellen Entwicklungsförderung in Höhe von 5 000 000 Euro. Die Regelung entspricht grundsätzlich § 18 Absatz 9 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und beinhaltet den aktualisierten Verweis auf § 3 Absatz 6. In Satz 2 wird der Einführung der Elternbeitragsfreiheit Rechnung getragen.

Grundlage der Verteilung der Mittel der gezielten individuellen Förderung werden daher ab dem Jahr 2022 diejenigen Kosten sein, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch die Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 entstanden sind. Bisher wurden die Kosten der Übernahme des Elternbeitrags einschließlich der Verpflegungskosten nach § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung für die Verteilung zu Grunde gelegt. Für die Jahre 2020 und 2021 bedarf es der Übergangsregelung in § 35 Absatz 2, da auf die Höhe der Kosten des vorvergangenen Jahres zurückgegriffen wird. Danach findet für die Jahre 2020 und 2021 die Regelung des § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung Anwendung. Als Grundlage für die Verteilung der Mittel dienen die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Elternbeiträge einschließlich der Verpflegungskosten des jeweils vorvergangenen Jahres entstanden sind.

Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung ist in der Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 800), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, geregelt.

Absatz 6 entspricht § 18 Absatz 10 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung soll nach den Maßgaben des § 12 Absatz 2 und § 3 Absatz 6 und 7 sichergestellt werden. Hierfür wird eine anteilige Finanzierung durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt. Die nach Satz 1 geförderten Maßnahmen können nur einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung leisten und sind daher Ausdruck einer anteiligen Finanzierung. Die Qualitätsentwicklung- und -sicherung soll gemäß § 12 Absatz 2 auf einer wissenschaftlichen Evaluation basieren. Als Qualitätsstandard innerhalb der individuellen Förderung gilt gemäß § 3 Absatz 6 und 7 eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden ebenfalls Aufgaben und Projekte von landesweiter Bedeutung, Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen, gezählt. Durch diese förderfähigen Maßnahmen sollen Innovationen und Impulse für die Entwicklung der Kindertagesförderung nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards

angestoßen werden. Für die Förderung der Maßnahmen stellt das Land Mittel in Höhe von 626 000 Euro zur Verfügung.

Absatz 7 entspricht grundsätzlich § 18 Absatz 11 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung und § 9 Nummer 2 Frühkindliche Bildungsverordnung. Für die Weiterentwicklung der Bildungskonzeption für 0- bis 10- jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und deren Veröffentlichung, insbesondere der Druckkosten sowie für die Finanzierung von Fachtagungen und die Berufung von Konsultationseinrichtungen stellt die Landesregierung jährlich 100 000 Euro zur Verfügung.

Nach Absatz 8 stellt das Land neben der Ausreichung von Fördermitteln zur gezielten individuellen Förderung nach Absatz 5 jährlich 200 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden zur Durchführung eines geeigneten Verfahrens zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation zur Verfügung gestellt. Dies können zum Beispiel Printmaterialien sein. Das Land stellt Mittel für den Druck und den Versand zur Verfügung. Die Vorschrift sieht ebenfalls vor, dass das Land eine begleitende landesweite Evaluation beauftragt. Die Ergebnisse der Verfahren zur Abbildung des Entwicklungsstandes der Kinder werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen landesweit erfasst und gegenübergestellt. Es wird überprüft, ob die gezielte individuelle Förderung einen besonderen Förderbedarf aufgreift und einen Beitrag zur Herstellung der Chancengleichheit vor dem Eintritt in die Schule leistet.

Nach Absatz 9 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung regelmäßiger Regionaltreffen nach § 20 Absatz 2 jeweils bis zu 10 000 Euro jährlich verwenden. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach Absatz 1.

Zu § 27 (Finanzielle Beteiligung der Gemeinden)

Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung auf der Basis einer Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Nach Satz 2 beträgt der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und wird an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt.

Im Jahr 2021 beträgt die Pauschale monatlich 152,76 Euro. Die Pauschale für das Jahr 2021 wurde auf Grundlage der Pauschale für das Jahr 2020 um 2,3 Prozent gesteigert, um damit die künftige Entwicklung der Kosten der Kindertagesförderung angemessen im Finanzierungssystem abbilden zu können.

Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Eine prozentuale Steigerung der

Platzzahlen wird nicht vorgenommen. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet, das heißt durch zwölf dividiert. Bei der Festsetzung des Betrages sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Die Gemeindepauschale wird auf der Basis der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 26 Absatz 4 zu liefernden Aufstellungen über ihre Ausgaben und Einnahmen errechnet. Durch die jährliche Anpassung der Gemeindepauschale ist dauerhaft eine Verteilung der Lasten in der Kindertagesförderung auf das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe entsprechend der Kostenverteilung im Jahr 2018 gewährleistet.

Die Anwendung der Regelung ab dem Jahr 2022 ist für das Jahr 2021 nicht möglich. Die vorgesehene Systematik ab dem Jahr 2022 kann erst greifen, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesamt für Gesundheit und Soziales die Aufstellungen über Ausgaben und Einnahmen übermitteln. Dies erfolgt erstmals während des Jahres 2021.

Die Regelung führt bei den Gemeinden zu einer Planungssicherheit und einer optimierten Kostenkontrolle, da der Gemeindeanteil unabhängig von den unterschiedlichen Kosten der Einrichtung ist. Darüber hinaus entstehen bei den Gemeinden keine Mehrkosten bei der Förderung von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege außerhalb des gewöhnlichen Aufenthalts gefördert werden. Die Gemeinde kann zukünftig für jedes Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat und das eine Einrichtung der Kindertagesförderung oder Kindertagespflege besucht, einen einheitlichen, landesweit gültigen Kostensatz kalkulieren. Alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern kosten jede Gemeinde landesweit denselben Betrag.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können nach Absatz 1 Satz 5 das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung festlegen.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, kann neben dem Elternrat der Kindertageseinrichtung beratend an den Verhandlungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen.

Zu § 28 (Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Nach Absatz 1 gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen die monatlichen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt auch für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Auch im Rahmen der neuen Finanzierung der Kindertagesförderung

in Mecklenburg-Vorpommern handeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entgelte mit den Trägern aus. Dieses Gesetz trägt damit dem Umstand Rechnung, dass ihnen der Sicherstellungsauftrag gemäß § 8 obliegt.

Das finanzielle Interesse der Eltern an einer Kontrolle der Entgelte kann aufgrund der Beitragsübernahme durch das Land geringer werden. Gleichzeitig werden die Gemeinden nur noch einheitlich mit einer kindbezogenen Pauschale an den Kosten der Kindertagesförderung beteiligt. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommt damit im Vergleich zur alten Finanzierung der Kindertagesförderung systembedingt eine größere Bedeutung beim Ausgleich von Belastungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu. Dies trägt ihrer Rolle als Planer und Sichersteller Rechnung, die bisher kaum durch finanzielle Anreize unterlegt war.

Auch auf Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt das neue Verfahren zu mehr Planungssicherheit und einem deutlich weniger aufwändigen Verfahren, da von allen Gemeinden ein gleichermaßen hoher Beitrag pro Kind auf der Einnahmeseite kalkuliert werden kann. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden stellen zudem auch weiterhin aufgrund der Vorgaben § 24 Absatz 1 im Einvernehmen fest, welchen Inhalt, Umfang und welche Qualität die Leistungsangebote in der Kindertagesförderung haben. Auch der Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen und von sozialen und sozialräumlichen Angeboten ist aufgrund der Vorgaben dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 80 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit der Gemeinde festzustellen (§ 8 Absatz 1).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Darüber hinaus sieht die Vorschrift vor, dass die Mittel nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet werden, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Die Regelung in Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.

Zu § 29 (Finanzielle Beteiligung der Eltern)

Absatz 1 regelt die Beitragsfreiheit der Eltern von den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Elternbeitragsfreiheit umfasst alle Standards nach diesem Gesetz. Die Eltern haben danach ausschließlich die Kosten der Verpflegung zu tragen.

Bezüglich des Umfangs der Kosten für die Verpflegung und die Kosten der Mittagsverpflegung in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 24 Absatz 1 Satz 3 verwiesen.

Die Kosten für das Mittagessen sind gesondert zu beziffern. Dies ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Mittagessens als Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 entspricht § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Zukünftig greift die Kostenübernahme jedoch nur noch für die Kosten der Verpflegung. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die Bestimmungen des § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Feststellung erfolgt weiterhin durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und setzt eine Antragstellung voraus. Die Kostenbeteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird direkt an den Leistungserbringer, das heißt die Kindertageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson, ausgezahlt.

Nach Absatz 3 haben Eltern die Mehrkosten zu tragen, die sich nach § 7 Absatz 3 oder § 6 Absatz 5 aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit hinaus ergeben. Da es sich hierbei um Kosten handelt, die sich durch Einzelfälle ergeben, können diese nicht Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 sein.

Zu § 30 (Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Gemäß Absatz 1 Satz 1 richtet sich die finanzielle Beteiligung der Eltern, wenn sie für ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wählen, nach § 29. Die Eltern tragen danach nur die Kosten für die Verpflegung nach § 29 Absatz 1 und § 6 Absatz 5 für den erhöhten Bedarf an Hortförderung und die Kosten für den Mehrbedarf für erhöhte Betreuungszeiten nach § 7 Absatz 3.

Nach Absatz 1 Satz 2 richtet sich die finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach § 28. Maßgeblich sind die festgelegten Entgelte der Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht. Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 dient insbesondere zur Klarstellung für diejenigen Eltern, deren Kinder zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, die aber beispielsweise eine Kindertageseinrichtung in Brandenburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen für ihre Kinder gewählt haben. Für diese Kinder entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die durchschnittlichen Entgelte sind nach der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege) differenziert zu berechnen. Absatz 2 Satz 2 entspricht § 21 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Danach haben die Eltern diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Zu § 31 (Vorrang bundesrechtlicher Regelungen)

§ 31 ist neu eingefügt worden und stellt klar, dass im gesamten Anwendungsbereich des Kindertagesförderungsgesetzes Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes unberührt bleiben.

Zu § 32 (Einholung von Auskünften)

§ 32 Absatz 1 entspricht § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Oberste Landesjugendbehörde ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Die Aufgaben des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung als oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 14 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes werden teilweise durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (§ 8 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes) und durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (§ 9 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes) wahrgenommen. Bereits jetzt ist das Auskunftsrecht nach § 23 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung umfassend vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesförderung. Es umfasst insbesondere alle Aufgaben der Gemeinden, der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen in der Kindertagesförderung. Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden die Auskunftspflichten zum Zwecke der Haushalts- und Finanzplanung in § 32 Absatz 1 Nummer 1 gesetzlich präzisiert, um eine regelmäßige und vergleichbare Datenlage zu erhalten. Die nähere Ausgestaltung der Auskunftserteilung nach Nummer 3 kann durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 34 Absatz 4).

Zur Umsetzung der im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. S. 2696) genannten Ziele wird das Land mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung schließen, der als Grundlage für ein Monitoring dient. Auf der Basis des Monitorings wird die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung evaluieren. Die Evaluation wird Grundlage für weitere Entscheidungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sein. Die in § 32 schon bisher verankerten Auskunftspflichten sollen daher erweitert werden, um das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte bundesweite Monitoringsystem auch in Mecklenburg-Vorpommern umsetzen zu können. Gleichzeitig wird in § 35 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um das Nähere zum Verfahren der Auskunftserteilung und zu ihrem Umfang regeln zu können.

Zu § 33 (Prüfungsrechte)

Ein Prüfungsrecht ist geboten, da den Trägern der Kindertageseinrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2020 mehr als 580 Millionen Euro per anno aus öffentlichen Mitteln für die Durchführung der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt werden, die einer sachgerechten und transparenten Mittelverwendung für den Bereich der Kindertagesförderung zugeführt werden sollen.

Die Prüfung umfasst die Mittelverwendung beim Einrichtungsträger im Vergleich zu den für den Prüfungszeitraum vertraglich bedungenen Leistungen.

Absatz 1 regelt die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Bereithaltung und Offenlegung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen.

Absatz 3 regelt die Prüfungsrechte des Landes. Das Land kann statt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Prüfung mit deren Einvernehmen wahrnehmen. Dazu ist in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 die Wahrnehmungsberechtigung des Landes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen, damit das Ergebnis der Prüfung in künftigen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 im Sinne von § 24 Absatz 6 berücksichtigt werden kann.

Absatz 4 ermöglicht eine Ausübung des Prüfungsrechts nach Absatz 3 durch den Landesrechnungshof.

Zu § 34 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 entspricht § 24 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 2 entspricht § 24 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 3 ist neu eingefügt worden und ermächtigt das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, sofern der Rahmenvertrag auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 24 Absatz 5 nicht zustande kommt, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich dazu auffordern, die Verhandlungen binnen 6 Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Verordnungen Vorschriften stattdessen erlassen. Dies wurde mit dem Ziel aufgenommen, stark voneinander abweichenden Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene entgegen zu wirken. Die Option einer Ministerverordnung wird nur in Betracht gezogen werden, wenn keine konnexen Kosten entstehen.

Absatz 4 ist neu eingefügt worden und ermächtigt das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Auskunft nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 zu regeln.

Absatz 5 ist neu eingefügt worden und ermächtigt das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Auskünfte zur

Umsetzung der Verpflichtungen des Landes nach §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu regeln.

Absatz 6 ist neu eingefügt worden und enthält eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung der für die Prüfungsrechte maßgeblichen Tatbestände und Sachverhalte.

Die Absätze 1, 2 und 5 bis 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung sind gestrichen worden, da sie keine Relevanz mehr haben.

Zu § 35 (Übergangsvorschrift)

Absatz 1 ist eine Übergangsvorschrift für die Abrechnung der für das Jahr 2019 bezogenen Abschlagszahlungen nach § 18 Absatz 13 und 14 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Abrechnung der ab dem Jahr 2020 bezogenen Abschlagszahlungen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Nach der Regelung in Satz 2 hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisung festzusetzen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von sechs Wochen den errechneten Ausgleichsbetrag zu erstatten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach Satz 3 einen festgesetzten Rückzahlungsbetrag dem Landesamt für Gesundheit und Soziales ebenfalls innerhalb von sechs Wochen zu erstatten.

Absatz 2 ist eine Übergangsvorschrift für die Verteilung der Mittel nach § 26 Absatz 5 für die Jahre 2020 und 2021. Da bei der Verteilung der Mittel nach § 26 Absatz 5 auf die Kostenhöhe des vorvergangenen Jahres zurückgegriffen wird, findet für die Jahre 2020 und 2021 die Regelung des § 21 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in der geltenden Fassung Anwendung. Für die beiden Jahre 2020 und 2021 ist danach Grundlage für die Verteilung der Mittel die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Elternbeiträge einschließlich der Verpflegungskosten des jeweils vorvergangenen Jahres entstanden sind.

Absatz 3 ist eine Übergangsvorschrift für den Umfang der Leistungs-, Qualitäts-, und Entgeltvereinbarungen. Aufgrund der Neuordnung der finanziellen Beteiligung des Landes nach § 26 Absatz 1 haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass zum 01.01.2020 bestehende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 durch ergänzende Vereinbarungen fortgeführt werden können. Ebenso sind laufende Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzupassen. Auf diese Weise kann den Bedürfnissen der Praxis nach einem gleitenden Übergang in das neue Finanzierungssystem der Kindertagesförderung im Jahr 2020 Rechnung getragen werden. Da insbesondere die Landesbeteiligung gemäß § 26 ab 1. Januar 2020 neu gefasst wird und damit Zuweisungen einer Regelung bedürfen, die bislang regelmäßig außerhalb der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen flossen, schafft die Regelung insoweit Klarheit. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung kann eine ergänzende Vereinbarung zu der laufenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung getroffen werden. Die ergänzende Vereinbarung soll regeln, wie die bisher als separate Zuweisung gezahlten Mittel, die entsprechenden Leistungen und die Qualität

bis zum Ende der Laufzeit in die bestehende Vereinbarung eingepasst werden. Da es sich um keine Neuverhandlung handelt, wird dazu das Einvernehmen der Gemeinde nicht benötigt. Zum 1. Januar 2020 bestehende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen müssen nicht aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes sofort neu verhandelt werden.

Zu § 36 (Evaluation)

§ 36 ist neu eingefügt worden. Das Gesetz und die Prüfungsrechte sollen im Jahr 2025 evaluiert werden. Ziel der Evaluation des Gesetzes ist einmal die Prüfung, ob die Elternbeitragsfreiheit die Teilhabe in der Kindertagesförderung verbessert, zu mehr Chancengerechtigkeit geführt und die Eltern von den Beiträgen in der Kindertagesförderung entlastet hat. In der Evaluation des Gesetzes soll auch darlegt werden, ob eine Stärkung der Elternrechte erreicht werden konnte.

Hinsichtlich der Umstellung des Finanzierungssystems soll überprüft werden, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik auf die beteiligten Kostenträger gewirkt hat und die Ziele, die mit der Einführung der Prüfungsrechte verbunden waren, erreicht worden sind. Es soll auch evaluiert werden, ob die Prüfungsrechte ein geeignetes Mittel zur Umsetzung der Kostenbeobachtungspflicht darstellen.

Zu § 37 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten von § 26 Absatz 4. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dem Landesamt für Gesundheit und Soziales erstmals bis zum 1. April 2021 die Ausgaben gemäß § 26 Absatz 1 bezogen auf das Jahr 2020 zu übermitteln. Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes im Übrigen. Zugleich tritt nach Absatz 3 das Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung außer Kraft.